

Jede Person hat das Recht, sich einzeln
oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich
mit Bitten oder Beschwerden an die
zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.
(Artikel 35 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen)

Bericht des Petitionsausschusses

(Berichtszeitraum 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009)
an den Sächsischen Landtag
gemäß § 63 Absatz 2 Satz 3
der Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen

VORWORT	4
1. DAS PETITIONSRECHT	11
1.1 Was sind Petitionen und wozu dienen sie?	11
1.2 Welche Arten von Petitionen gibt es?	12
1.3 Wer darf Petitionen einlegen?	12
1.4 Wie reiche ich Petitionen ein?	13
1.5 Wo kann ich Petitionen einreichen?	14
1.6 Was beinhaltet das Petitionsrecht?	14
1.7 Wie wird mit Petitionen umgegangen, die sich gegen Gerichtsentscheidungen richten?	15
1.8 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?	15
1.9 Was bedeutet der Beschluss zu einer Petition?	19
2. DER PETITIONSAUSSCHUSS UND DER PETITIONSDIENST	20
2.1 Zusammensetzung des Petitionsausschusses	20
2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses.....	21
2.3 Das Referat Petitionsdienst	24
3. PETITIONEN IM JAHR 2009.....	26
3.1 Neue Petitionen	26
3.1.1 Eingegangene Schreiben	26
3.1.2 Thematische Schwerpunkte	28
3.1.3 Massen-, Sammel-, Mehrfachpetitionen	28
3.1.4 Regionales Aufkommen.....	29
3.2 Ausübung der Befugnisse des Petitionsausschusses	29
3.2.1 Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses	29
3.2.2 Eingegangene Stellungnahmen.....	30
3.2.3 Bearbeitungsdauer der im Jahr 2009 abgeschlossenen Petitionen.....	31
3.2.4 Auskunftserteilung	31
3.2.5 Akteneinsicht	31
3.2.6 Ortstermine/Anhörungen	32
3.2.7 Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses	32
3.3 Einzelne Petitionen aus dem Jahre 2009	33
3.3.1 erledigte Petitionen.....	33
3.3.2 nicht abgeholte Petitionen	43
3.3.3 weitere Petitionen	52

4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES PETITIONSRECHTS IM FREISTAAT SACHSEN	60
4.1 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Auszug)	60
4.2 Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Juni 1991 (Sächsisches Petitionsausschussgesetz - SächsPetAG)	60
4.3 Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (5. Wahlperiode, Auszug)	63
4.4 Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen).....	66
 5. ANHANG	 74
5.1 Adressen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten.	74
5.2 Formblatt für das Einlegen einer Petition.....	79
5.3 Petitionsbearbeitung nach Arbeitsgruppen.....	81
5.4 Sammelpetitionen im Jahr 2009	82
5.5 Mehrfachpetitionen im Jahr 2009	83
5.6 Regionales Aufkommen.....	84
5.7 Beschlüsse zu Petitionen im Jahr 2009.....	85
5.8 Beim Petitionsausschuss eingegangene Stellungnahmen	86
5.9 Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG.....	87

VORWORT



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des
Freistaates Sachsen,
sehr geehrte Abgeordnete des Sächsischen
Landtags,

keine Institution und keine Behörde, ob auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene, kann jemals fehlerfrei arbeiten. Immer wieder erleben Bürgerinnen und Bürger gefühlte und manchmal tatsächliche Ungerechtigkeiten, auch in unserem Freistaat Sachsen. Der Petitionsausschuss dieses Landtages als wichtigste Schnittstelle zwischen Parlament und Bevölkerung hat sich auch im Jahr 2009 wiederum den unterschiedlichsten Sorgen und Nöten der Bürgerinnen und Bürger angenommen. Dabei handelt es sich ebenso um Eingaben von Bürgern, die sich von Behörden ungerecht behandelt fühlen, wie um Anregungen von Bürgern zur Änderung bestehender Gesetze. Immer steht dabei aber ein individuelles Schicksal eines sächsischen Mitmenschen im Raum, dessen – in vielen Fällen letzte – Hoffnung die Hilfe dieses Petitionsausschusses ist. Alle eingereichten 1102 Schreiben wurden auch aus diesem Grund – und nicht nur, weil es die Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages so vorschreibt – mit größter Sorgfalt und Anteilnahme gelesen, diskutiert und behandelt.

Mit dem vorliegenden Bericht gebe ich Ihnen als Vorsitzender, wie nach § 63 Abs. 2 S. 3 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages vorgesehen, Auskunft über die Tätigkeit dieses Petitionsausschusses. Die Neubesetzung des Ausschusses erfolgte nach der Neuwahl des Sächsischen Landtages zum 5. November 2009. Meiner Vorgängerin im Amt des Ausschussvorsitzes, Frau Bettina Simon, danke ich an dieser Stelle ausdrücklich für ihre vorbildhafte Arbeit in den Jahren 2004 bis 2009.

Mein herzlicher Dank gilt aber auch den Mitarbeitern des Petitionsdienstes. Sie haben durch ihre überparteiliche und immer auf die Belange der Petenten abgestimmte Arbeit dazu beigetragen, dass dieser Petitionsausschuss die im Bericht dokumentierte, sehr umfangreiche Arbeit leisten konnte.

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes.

Tino Günther
Ausschussvorsitzender



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

vor ihnen liegt der neue Jahresbericht des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtages. Diese Ausgabe stellt ein Novum dar, welches sich so nicht alle Jahre wiederholt. Durch die Wahlen zum 5. Sächsischen Landtag sind viele neue Abgeordnete in den Petitionsausschuss gelangt, welche genauso verantwortungsvoll wie ihre Vorgänger die Arbeit im Ausschuss – im Sinne der Petenten – wahrnehmen.

Für mich als Obfrau der CDU-Fraktion stellt die Arbeit im Petitionsausschuss einen immanent wichtigen Beitrag für eine funktionierende Demokratie dar. Als Schnittstelle zwischen dem Sächsischen Landtag und den Bürgerinnen und Bürgern erfährt man gerade hier, meist aus erster Hand, von den Sorgen und Nöten aber auch von Anregungen und Innovationen, welche sich mitunter in parlamentarischen Initiativen wiederfinden.

Wichtig ist es dabei für uns im Arbeitskreis, wie im Ausschuss, dass das jeweilige Ansinnen der Petenten ernst genommen wird und stets eine sachgerechte und auf den konkreten Einzelfall abgestimmte Prüfung stattfindet. Ich werde mich in meiner Arbeit dafür einsetzen, dass dieser Anspruch bei jedem Anliegen angestrebt und auch umgesetzt wird.

Ich wünsche eine angenehme Lektüre.

Hannelore Dietzschold
Obfrau der CDU-Fraktion



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Freistaates Sachsen, werte Abgeordnete des Sächsischen Landtages,

im vorliegenden Bericht wird die Arbeit des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtages im Jahre 2009 reflektiert.

Sie können auch erfahren, wer die Mitglieder im Petitionsausschuss waren und sind, wie sie arbeiten und welche Möglichkeiten der Einflussnahme sie haben.

Jede/-r, die/der meint, die Entscheidung einer Behörde oder Institution ist falsch, kann sich schriftlich an den Petitionsausschuss wenden. Jedes einzelne Schreiben wird von den Mitarbeitern des Petitionsdienstes geprüft und dem Petitionsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Unser Dank geht an dieser Stelle an das fleißige Team des Petitionsdienstes. Ich halte die Arbeit des Petitionsausschusses und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsverwaltung für eine sehr wichtige Arbeit unseres Parlamentes.

In den Petitionen kommen die kleinen und großen Sorgen des Alltages noch mehr zu Tage und führen uns immer wieder vor Augen, was die Bürgerinnen und Bürger wirklich von den Regelungen des Parlamentes und der Arbeit der Verwaltungen auf allen Ebenen halten.

Alle Abgeordneten, auch die nicht im Petitionsausschuss mitarbeiten, begegnen diesen Themen vor Ort. Vielleicht ist die eine oder andere Petition auch Anlass für parlamentarische Initiativen.

Fakt ist, es muss nicht jede Entscheidung einer öffentlichen Verwaltung hingenommen werden. Es ist richtig und wichtig, liebe Bürgerinnen und Bürger, wenn Sie sich mit ihren Anliegen an den Petitionsausschuss des Landtages wenden.

Kerstin Lauterbach
Obfrau der Fraktion DIE LINKE



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit dem Petitionsrecht nach Artikel 17 des Grundgesetzes steht Ihnen ein direkter Weg zu den Parlamenten, so auch zum Sächsischen Landtag offen.

Im Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages werden alle Petitionen behandelt, die die Landesgesetzgebung betreffen oder Beschwerden über Landesbehörden enthalten.

Dabei hat das Petitionsrecht mehrere Wirkungen: Zum einen kann der Bürger sich über konkretes Verwaltungshandeln beschweren. Denn selbst alle noch so gut durchdachten Gesetze oder Verordnungen können in der Praxis Ungerechtigkeiten hervorrufen. Petitionen geben den Abgeordneten darüber Anregungen für ihre politische Arbeit, die sie nicht zuletzt auch aus dem Stimmungsbild schöpfen, die die Petitionen vermitteln.

Der Petitionsausschuss setzt sich für Ihre Belange ein. Er arbeitet im Dienst der Bürger und kann z. B. vermitteln, wenn es um Probleme mit Landesbehörden und anderen Einrichtungen geht, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterliegen.

Allerdings kann der Petitionsausschuss nicht in privatrechtliche Auseinandersetzungen zwischen zwei Partnern – wie Schlichtung von Nachbarschaftsstreitigkeiten oder Beurteilung von Schadensersatzansprüchen – eingreifen. Er kann auch nicht Gerichtsurteile oder andere gerichtliche Entscheidungen überprüfen.

Jeder, der sich mit einem berechtigten Anliegen an den Petitionsausschuss wendet, kann erwarten, dass sein Anliegen sachlich geprüft und ihm das Ergebnis der Prüfung schriftlich mitgeteilt wird.

Als Obfrau der SPD-Fraktion im Petitionsausschuss möchte ich Sie ermuntern, gegebenenfalls Ihr Petitionsrecht in Anspruch zu nehmen und eine Petition einzureichen.

Dr. Liane Deicke
Obfrau der SPD-Fraktion



Petitionen sind ein wichtiger Bestandteil bürgernahe Demokratie: Bürger äußern ihre Bitten, beklagen Missstände, suchen Hilfe gegenüber Behörden und geben Anregungen für Gesetzgebungen. Das ist ihr Recht, das Recht eines jeden Bürgers in unserem Land und unserem Freistaat.

Wir sind als Petitionsausschuss so die Anlaufstelle für alle ihre Anliegen. Die Bürger bestimmen unsere Tagesordnung und mit welchen Themen wir uns im Ausschuss befassen. Die genaue Prüfung der Petitionen ist uns sehr wichtig, denn hinter jeder Petition steht ein persönliches Problem. So individuell dieses ist, so vielfältig und flexibel sind die Lösungsansätze des Ausschusses, ob bei Vor-Ort-Terminen, gemeinsamen Gesprächen mit den Ministerien oder dem direkten Kontakt zum Abgeordneten.

Es gibt kein Schema für die Suche nach Lösungen. Der Petitionsausschuss erfüllt seine ureigene Aufgabe, sich den Sorgen der Menschen in konkreten Einzelfällen zu widmen. Hier leistet er, gerade vor dem Hintergrund sogenannter Politikverdrossenheit, hervorragende Arbeit.

Gerade wenn Problemlösungen an den Schwellen der Bürokratie scheitern, kann ein neutraler „Petitionsblick“ helfen, Behördenwege zu erklären oder alternative Lösungswege zu suchen. Dabei agiert aber auch der Petitionsausschuss anhand der geltenden Gesetze und Richtlinien.

Es ist wichtig, die Arbeitsweise und die Möglichkeiten des Petitionsausschusses bekannt zu machen, damit jeder Bürger die Chance hat, Ungerechtigkeiten aufzudecken und die Gleichstellung eines jeden Bürgers vor Gesetz und Behörden nachvollziehbar zu machen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Anja Jonas', written in a cursive style.

Anja Jonas
Obfrau der FDP-Fraktion



Bürgernah und erfolgreich: Das ist der Anspruch des Petitionsausschuss. Der Jahresbericht ist Ausweis für die Problemlösungskompetenz und die Bereitschaft zum Dialog. Der Petitionsausschuss zeigt, dass man Hindernisse überwinden und Ziele auch im politischen Bereich erreichen kann. Ihm gelingt es, benachteiligte Menschen in den politischen Prozess mit einzubeziehen.

Das eigentlich Spannende der Arbeit im Petitionsausschuss ist die Vielfalt der Themen und Probleme, die behandelt werden: Von GEZ-Gebühren über Abwasserproblematik im ländlichen Raum bis hin zu sozialen Fragestellungen. Nicht immer können reale Probleme unmittelbar durch den Petitionsausschuss gelöst werden. Wertvolle Anregungen für die politische Arbeit, wo welche Weichen gestellt werden müssen, ergeben sich aber dennoch.

Die große Zahl der jährlich eingehenden Petitionen zeigt die Notwendigkeit des Ausschusses. Und dabei sagen die Bürgerinnen und Bürger oft deutlich und unverblümt den Regierenden, was sie denken. Auf diese Weise gelangen Probleme des Alltags hinein in die Köpfe der Leute, die sie lösen sollen.

Bei aller berechtigten Freude über die geleistete Arbeit: Es gibt keinen Grund, sich auf den Lorbeeren auszuruhen.

A handwritten signature in black ink that reads "Miro Jennerjahn". The signature is written in a cursive, flowing style.

Miro Jennerjahn
Obmann der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



Der Petitionsausschuss ist der Ausschuss, in dem die Volksvertreter – die Abgeordneten – direkt oder indirekt, aber auf jeden Fall immer sehr konkret, mit den Sorgen und Nöten der Bürger konfrontiert werden.

Das reicht vom Empfinden einer Behörden-Ungerechtigkeit bis hin zu essentiellen Fragen, die unser Verständnis vom Rechtsstaat berühren.

Im Jahre 2009 bildeten Petitionen zum Thema Sozialversicherung und Altershilfe einen wesentlichen Anteil, breiten Raum nahmen auch die Themen Hartz IV und Rundfunkgebühren ein.

Diese Problembereiche spiegeln die Realität in unserem Land wider, und für uns Abgeordnete sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, sich hier für die Bürger einzusetzen. Leider kann nicht allen Petenten geholfen werden, der Ausschuss hat nur die Möglichkeit, die Arbeitsweise der Behörden, die Einhaltung der Gesetze zu überprüfen. Aber auch wenn der Ausschuss einer Petition nicht abhelfen kann, so gibt uns doch das Anliegen des jeweiligen Bürgers wichtige Hinweise darauf, wo es Missstände gibt. Ich möchte deshalb jede Bürgerin und jeden Bürger ermutigen, sich mit seinem Anliegen an den Petitionsausschuss zu wenden. Der vorliegende Jahresbericht macht es Ihnen leicht, einen Überblick über unsere Arbeitsweise, die Ergebnisse und natürlich die Kontaktadressen zu bekommen.

Wir sind für Sie da! Bitte nutzen Sie die – nach meiner Überzeugung leider zu geringen – Möglichkeiten der demokratischen Beteiligung der Bürger und machen Sie uns weiterhin auf Missstände in unserem Land aufmerksam.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Petzold'.

Winfried Petzold
Obmann der NPD-Fraktion

1. DAS PETITIONSRECHT

Niemand ist unfehlbar. Dies trifft auf den Einzelnen ebenso zu wie auf jeden Staat, jede politische Institution oder jede Verwaltung. Ein noch so gründlich durchdachtes Gesetz kann in der Praxis Mängel zeigen; auch sorgfältig überlegte Entscheidungen einer Behörde können fehlerhaft sein.

Das Petitionsrecht stellt in diesen Fällen einen außergerichtlichen Rechtsbehelf dar, auf den man jederzeit zurückgreifen kann, um rechtliche Regelungen oder behördliche Entscheidungen einer Überprüfung zu unterziehen. Oft ist der Petitionsausschuss für Bürgerinnen und Bürger die letzte Anlaufstelle, um ihren Anliegen Gehör zu verschaffen.

Petitionen liefern Anregungen für die Arbeit der Abgeordneten, indem sie diesen ein Bild von den Anliegen und Nöten der Menschen geben, Lücken in gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen aufdecken und die Meinung der Wählerinnen und Wähler zu aktuellen politischen Fragen widerspiegeln. Petitionen helfen gleichzeitig auch dem Parlament bei der Kontrolle der Arbeit von Regierung und Verwaltung.

Das Petitionsrecht kann in der deutschen Rechtsgeschichte auf eine verhältnismäßig lange Tradition zurückblicken. So bestimmte bereits 1794 das preußische Allgemeine Landrecht: „Dagegen steht es einem Jeden frei, seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andere Anordnungen im Staate sowie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupt des Staates, als den Vorgesetzten der Departements anzuzeigen; und letztere sind der gleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet.“

Vorschriften zu Petitionen finden sich unter anderem im Grundgesetz (GG), in der Sächsischen Verfassung (SächsVerf), im Sächsischen Petitionsausschussgesetz (SächsPetAG) und in der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO).

Grundlage für die Arbeit des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtags ist Art. 35 der Sächsischen Verfassung. Darin heißt es:

„Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht ein Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.“

Die folgenden Kapitel sollen das Petitionsrecht näher erläutern und erklären, was beim Einlegen einer Petition zu beachten ist.

1.1 Was sind Petitionen und wozu dienen sie?

Das Wort Petition entstammt dem lateinischen Wort „petitio“ und bedeutet soviel wie Verlangen, Bitte, Gesuch.

Unter Petitionen versteht man daher Schreiben, in denen Bitten oder Beschwerden über staatliche Organe oder sonstige Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, zum Ausdruck gebracht werden.

Keine Petitionen sind hingegen Auskunftersuchen, bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen, die kein konkretes Verlangen im Sinne eines Tuns oder Unterlassens zum Inhalt haben. Auch in privatrechtlichen Angelegenheiten, also etwa Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter, im Geschäftsleben, in der Nachbarschaft oder in der Familie, kann der Petitionsausschuss nicht tätig werden.

1.2 Welche Arten von Petitionen gibt es?

Neben der Gewährleistung des Petitionsrechtes für den **Einzelnen** heißt es in Art. 35 SächsVerf „einzeln oder **in Gemeinschaft mit anderen**“. Außer der Einzelpetition gibt es somit weitere Arten von Petitionen, die alle unter dem Schutz des Art. 35 SächsVerf stehen.

Diese unterschiedlichen Arten von Petitionen definieren sich folgendermaßen:

- Eine **Einzelpetition** ist die Petition einer einzelnen Person (Petent), meist mit einem ganz speziellen, nur sie betreffenden Anliegen.
- **Mehrfachpetitionen** sind Petitionen mit demselben Anliegen, jedoch individuell abgefasst. Ihre Behandlung erfolgt als Einzelpetition.
- Unter **Sammelpetitionen** versteht man Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen. Bei Sammelpetitionen wird nicht jeder, der eine Unterschrift geleistet hat, direkt über das Ergebnis der Petition informiert. Vielmehr erhält nur der für die Unterschriftenaktion verantwortliche Ansprechpartner eine Eingangsbestätigung und einen Petitionsbescheid.
- **Massenpetitionen** sind Petitionen in größerer Zahl mit demselben Anliegen. Die Texte der Petitionen stimmen jedoch ganz oder im Wesentlichen überein (z. B. Postkartenaktionen). Bei Massenpetitionen werden die Petenten nicht einzeln informiert, vielmehr werden sowohl der Beschluss des Petitionsausschusses über den Eingang und das Vorliegen einer Massenpetition als auch der Beschluss des Sächsischen Landtags über die Petition nebst Bericht im Sächsischen Amtsblatt sowie unter <http://www.petition.sachsen.de/> veröffentlicht. Über diese Beschlüsse wird auch in der Landespressekonferenz informiert.

1.3 Wer darf Petitionen einlegen?

Artikel 35 SächsVerf gewährt „Jedermann“ das Recht, Bitten und Beschwerden einzureichen. Das Petitionsrecht gilt für Erwachsene und Minderjährige, für Ausländer und Staatenlose. Auch als Bürgerinitiative oder juristische Person des Privatrechts (z. B. eingetragener Verein) können Sie dem Ausschuss ihr Anliegen schildern.

Darüber hinaus haben auch Strafgefangene (§ 3 SächsPetAG), Angehörige des öffentlichen Dienstes (§ 2 SächsPetAG) und Soldaten (§ 7 Wehrbeauftragtengesetz) das Recht, Petitionen einzulegen.

Kein Petitionsrecht steht jedoch juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wie beispielsweise Gemeinden oder Handwerkskammern zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, die auch den Status „juristische Personen des öffentlichen Rechts“ besitzen, steht das Petitionsrecht nur zu, soweit die Petition ihren spezifischen Status als Grundrechtsträger berührt.

Der Bürger kann sich in eigener Sache, für einen anderen oder im allgemeinen Interesse an den Petitionsausschuss wenden. Es reicht aus, dass die Person in der Lage ist, ihr Anliegen verständlich zu formulieren. Sollte dies beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit, sich einer Hilfe zu bedienen. Bei seh- und schreibbehinderten Bürgerinnen und Bürgern kann auch eine dritte Person die Petition einlegen. Petent bleibt dann aber trotzdem der Behinderte oder der Minderjährige.

1.4 Wie reiche ich Petitionen ein?

Das Petitionsrecht muss mühelos in Anspruch genommen werden können. Deshalb gibt es außer der Schriftform (mit Adresse und Unterschrift) keine weiteren Formvorschriften. Alternativ zur schriftlichen Petition ist es seit November 2008 ebenso möglich, Bitten und Beschwerden online einzureichen. Aufgrund des notwendigen, geforderten eindeutigen Wortlauts stehen mündliche Petitionen nicht unter dem Schutz des Art. 35 SächsVerf.

Das heißt beispielsweise auch, dass nähere Angaben zur Person entbehrlich sind, wenn dies zum Verständnis und/oder zur Aufklärung des Sachverhalts nicht unbedingt von Nöten ist. Die persönliche Unterschrift ist allerdings erforderlich. Für das Abfassen einer Petition kann ein Formblatt zu Hilfe genommen werden (siehe Anhang 5.2, auch unter der Internetadresse www.landtag.sachsen.de abrufbar).

Die bereits erwähnte Online-Petition erleichtert das Einbringen von Bitten und Beschwerden im besonderen Maße. Seit November 2008 steht das entsprechende Formular im Internetauftritt des Sächsischen Landtags bereit. Durch eine Verlinkung auf der Startseite ist dieses ohne weitere Umstände aufrufbar. Die bisher obligatorische handschriftliche Unterzeichnung des Petitionsschreibens ist nicht nötig, da die Online-Petition durch das Anklicken eines entsprechenden Links bestätigt wird. Weil dieser an die vom Petenten angegebene E-Mail-Adresse gesendet wird, kann dessen Person identifiziert werden. Die Übermittlung der Petition ist selbstverständlich durch eine fachgerechte Datenverschlüsselung gesichert. Bereits vor Einrichtung der Online-Petition wurden vermehrt Bitten und Beschwerden per E-Mail eingereicht. Diese mussten zusätzlich schriftlich bestätigt werden, bevor sich der Petitionsausschuss ihrer Behandlung annehmen konnte. Nun können dieser Verwaltungsaufwand und Zeitaufschub vermieden werden.

1.5 Wo kann ich Petitionen einreichen?

Der Wortlaut des Art. 35 SächsVerf ermöglicht es dem Petenten, sich mit seinem Anliegen an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Volksvertretungen sind der Sächsische Landtag, der Bundestag und das Europäische Parlament. Auch die Gemeindevertretungen und Landkreise in Sachsen können nach § 12 Sächsischen Gemeindeordnung bzw. § 11 Sächsische Landkreisordnung Petitionsadressat sein. Auch wenn nicht alle Gemeindeordnungen der jeweiligen Bundesländer Regelungen dazu enthalten, gilt das Petitionsrecht nach Art. 17 Grundgesetz für alle Gemeinden.

„Stellen“ im vorgenannten Sinne sind sämtliche Behörden und Stellen öffentlich-rechtlicher Einrichtungen des Bundes und der Länder wie zum Beispiel Ministerien, Landesdirektion und Landratsämter. Zuständig ist eine Stelle, wenn sie dem Anliegen der Petition abhelfen oder zur Abhilfe beitragen kann. So ist z. B. für Beschwerden über Bundesbehörden (z. B. Deutsche Rentenversicherung Bund) der Deutsche Bundestag zuständig. Für Beschwerden über fehlende Kindergärten in einem Ort ist die Gemeinde die richtige Adresse.

Sollte eine Petition einmal an eine „falsche“ Stelle geschickt werden, ist die jeweilige Behörde verpflichtet, das Begehren der „richtigen“ Stelle zukommen zu lassen. Die Petition wird dann an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Des Weiteren kann jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union wohnhaft ist oder dort ihren satzungsgemäßen Sitz hat, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Personen eine Petition an das Europäische Parlament richten. Das Thema muss in den Tätigkeitsbereich der Europäischen Union fallen und sie direkt betreffen. Gegenstand der Petition kann ein allgemeines Interesse, eine individuelle Beschwerde oder eine Aufforderung an das Europäische Parlament sein, zu dem das Parlament dann Stellung nimmt.

Einen Sonderfall als Petitionsrechtsträger stellen die Soldaten dar. Ein Soldat muss sich im Falle einer Eingabe an eine besondere Institution, den Wehrbeauftragten wenden. Laut § 7 des Wehrbeauftragtengesetzes heißt es: „Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden.“

Schließlich ist es wichtig zu wissen, dass die Petitionsbearbeitung mit Ablauf der Wahlperiode nicht endet. Nicht abgeschlossene Petitionen müssen vom neu gewählten Parlament weiterbehandelt werden.

1.6 Was beinhaltet das Petitionsrecht?

Unter dem Petitionsrecht versteht man die verfassungsmäßig garantierte Möglichkeit, sich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und das Parlament zu wenden. Die Adressaten einer Petition sind verpflichtet, die Petition zur Kenntnis zu nehmen, sie sachlich zu prüfen und dem Petenten einen Bescheid über das Ergebnis dieser Prüfung zu übermitteln. Im Bescheid muss für den Petenten erkennbar sein,

dass und in welcher Weise die Petition behandelt worden ist. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Ergebnis, beispielsweise die Erledigung der Petition im Sinne des Petenten, kann dagegen aus dem Petitionsrecht nicht abgeleitet werden.

Neben dem Recht auf Prüfung und Benachrichtigung hat der Petent darüber hinaus kein Recht auf persönliche Anhörung vor dem Petitionsausschuss. Dies ist nur dann möglich, wenn der Ausschuss eine Anhörung des Petenten zu seinem jeweiligen Begehren beschließt.

1.7 Wie wird mit Petitionen umgegangen, die sich gegen Gerichtsentscheidungen richten?

Aufgrund der in der Verfassung garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist der Petitionsausschuss nicht befugt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, sie aufzuheben oder abzuändern. Der Landtag hat daher keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Soweit eine Petition einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt, kann sie nicht behandelt werden.

Prüfen darf der Petitionsausschuss jedoch eine Petition, in der Mängel oder Ungerechtigkeiten im Gesetz beanstandet werden, die durch ein Gerichtsurteil zu Tage getreten sind. Rechtskräftige Gerichtsentscheidungen können zwar vom Parlament nicht aufgehoben werden, aber die gesetzlichen Bestimmungen, die für das Begehren ausschlaggebend waren, können gegebenenfalls für die Zukunft geändert werden.

Des Weiteren kann der Landtag in Verfahren, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaates unterliegende Körperschaft Prozesspartei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten der Körperschaft als Prozesspartei hinzuwirken.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag grundsätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht aber dort, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

1.8 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?

Erreicht ein Schreiben einer Bürgerin oder eines Bürgers den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags, so erfolgt zunächst die Prüfung, ob eine Petition im Sinne des Art. 35 SächsVerf vorliegt und ob der Sächsische Landtag für die Behandlung dieser Petition zuständig ist.

Soweit keine Petition vorliegt, weil es sich z. B. um ein reines Auskunftersuchen handelt, wird der Absender über diesen Sachverhalt schriftlich informiert. Soweit erforderlich, wird das Schreiben der Staatsregierung oder einer anderen zuständigen Behörde zur Bearbeitung zugeleitet.

Liegt keine Zuständigkeit des Sächsischen Landtags für den im Schreiben genannten Sachverhalt vor, wird das Schreiben an die zuständige Stelle, beispielsweise den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, weiter geleitet. Der Absender des Schreibens wird über die Weiterleitung informiert.

Ergibt die Prüfung, dass es sich um eine Petition, also eine Bitte oder Beschwerde gemäß Art. 35 SächsVerf handelt und ist auch die Zuständigkeit des Sächsischen Landtags gegeben, beginnt das Petitionsverfahren.

Zunächst wird bei dem fachlich zuständigen Staatsministerium zu dem Sachverhalt eine Stellungnahme eingeholt. Nach § 62 GO ist diese Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen abzugeben. In Ausländerangelegenheiten wird für das Verfahren auch der Sächsische Ausländerbeauftragte hinzugezogen.

Im Gesetz über den Sächsischen Ausländerbeauftragten (§ 3 Abs. 4) nimmt der Sächsische Ausländerbeauftragte auf Anforderung des Petitionsausschusses zu allen Petitionen Stellung, die Belange der im Freistaat Sachsen lebenden Ausländer betreffen. Diese Beteiligung des Ausländerbeauftragten an Petitionen ist bundesweit einzigartig.

Nach § 35 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags haben der Sächsische Ausländerbeauftragte sowie die von ihm Beauftragten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Zutritt zu den Sitzungen des Petitionsausschusses. Sie sind auf Verlangen der Vorsitzenden oder eines Mitglieds des Ausschusses zu hören.

Petitionen zu Ausländerangelegenheiten haben überwiegend die Erlangung eines Bleiberechts zum Ziel, gefolgt vom Thema des Familiennachzugs.

2009 wurden 14 Stellungnahmen abgegeben.

Die Einrichtung der Sächsischen Härtefallkommission im Jahr 2005 und das Inkrafttreten von Bleiberechtsregelungen für langjährig aufhältige Ausländer (2006 und 2007) führen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zur Erteilung des Aufenthaltstitels. Insofern tritt das Petitionsverfahren zur Erlangung eines Bleiberechts in den Hintergrund.

Der Petitionsausschuss benennt für jede Petition einen Abgeordneten, in einigen Fällen auch mehrere Abgeordnete, als Berichterstatter. Diesem werden die Petition und die dazu eingegangenen Stellungnahmen zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Der Berichterstatter erstellt zu der Petition einen Bericht mit einer entsprechenden Beschlussempfehlung. Dafür stehen dem Petitionsausschuss weitere Befugnisse zur Verfügung. So können ergänzende Stellungnahmen oder die Vorlage von Akten verlangt, Auskünfte von Vertretern der Behörden eingeholt, Ortstermine durchgeführt sowie Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige angehört werden.

Sowohl der Bericht als auch die Beschlussempfehlung werden in einer nicht öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses beraten. Über die den Bericht abschließende Beschlussempfehlung der Petition für die Abstimmung im Sächsischen Landtag muss im Petitionsausschuss mehrheitlich entschieden werden.

Der Bericht und die dazugehörige Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses werden dann in anonymisierter Form dem Plenum des Sächsischen Landtags zugeleitet. Dort wird der Beschluss über die Petition von allen Abgeordneten des Sächsischen Landtags gefasst. Das bedeutet, aus der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses wird - wiederum mit Mehrheitsentscheid - ein Beschluss des Sächsischen Landtags.

Mit Versendung des Beschlusses und des dazu gehörenden Berichtes an den Petenten durch den Ausschussvorsitzenden wird das Petitionsverfahren abgeschlossen.

Wurde beschlossen, die Petition nach § 10 SächsPetAG an die Staatsregierung zu überweisen, hat die Staatsregierung dem Landtag innerhalb von sechs Wochen darüber zu berichten, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat. Nach Eingang dieses Berichts wird auch dieser dem Petenten übersandt. Erfolgt die Stellungnahme der Staatsregierung nicht innerhalb der sechs Wochen, hat der Petitionsausschuss nach § 64 GO ein Wiederbefassungsrecht, das heißt, der Petitionsausschuss kann über die Petition erneut beraten.

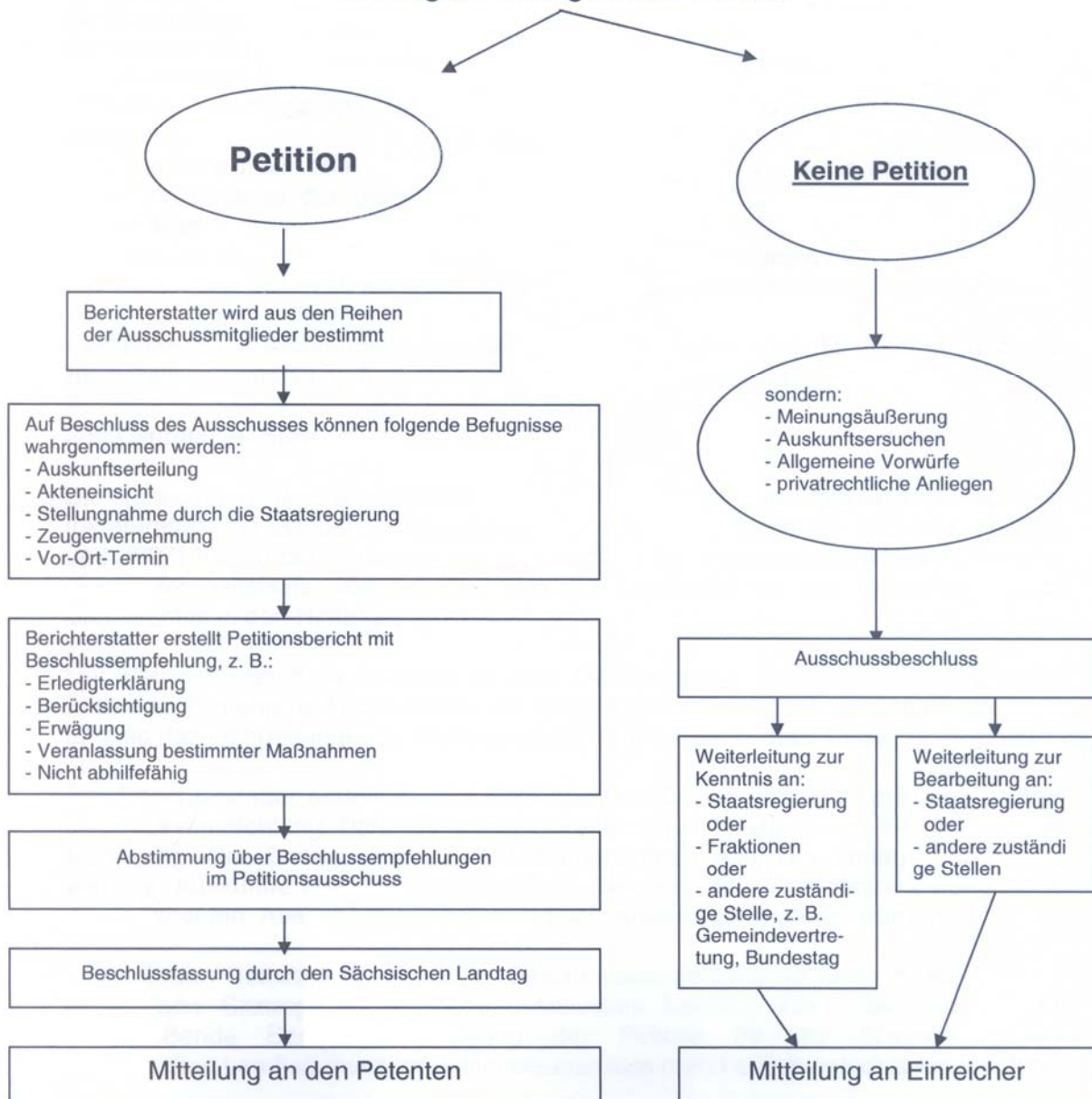
Kosten werden für die Durchführung des Petitionsverfahrens nicht erhoben, dem Petenten werden aber auch keine Kosten für Porto, Kopien u. ä. erstattet. Nur dann, wenn der Petent vom Petitionsausschuss geladen wurde, werden ihm die dafür anfallenden Kosten nach den geltenden Rechtsvorschriften ersetzt.

Das folgende Schaubild stellt das Petitionsverfahren noch einmal vereinfacht dar.

Was passiert mit meinem Anliegen? Schritte des Petitionsverfahrens



Prüfung auf Vorliegen einer Petition



1.9 Was bedeutet der Beschluss zu einer Petition?

Das Petitionsverfahren wird durch einen Beschluss des Sächsischen Landtags abgeschlossen. Im Folgenden sind die möglichen Beschlüsse und ihre Bedeutung erläutert:

- „Die Petition wird für erledigt erklärt.“

In diesem Fall konnte dem Verlangen des Petenten durch entsprechende Maßnahmen oder bestimmter Ereignisse abgeholfen werden bzw. die Petition hat sich auf sonstige Art erledigt.

- „Der Petition kann nicht abgeholfen werden.“

Dies ist dann der Fall, wenn den Forderungen des Petenten zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Natur entgegenstehen.

- „Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.“

Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird mit diesem Beschluss aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben. Die Staatsregierung ist verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen dem Landtag zu berichten, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.

- „Die Petition wird der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen.“

Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen. Das zuständige Staatsministerium wird deshalb gebeten, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist. Dem Landtag ist innerhalb von sechs Wochen über die veranlassten Maßnahmen zu berichten.

- „Die Petition wird der Staatsregierung zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen.“

Dies können die verschiedensten Anregungen und Empfehlungen an die Staatsregierung sein. Auch hier gilt die Berichtspflicht der Staatsregierung gegenüber dem Landtag.

- „Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.“

Der Landtag sieht die Petition als geeignet an, bei künftigen Änderungen der einschlägigen Vorschriften mit einbezogen zu werden.

- „Dem Petenten wird empfohlen, zunächst die Antragsmöglichkeiten bei Behörden zu nutzen bzw. den Rechtsweg zu beschreiten.“

Dieser Beschluss erfolgt dann, wenn die Nutzung bestehender Antragsmöglichkeiten oder die Nutzung gegebener Rechtsmittel- und Rechtsbehelfe sinnvoll erscheint.

- „Die Petition wird einer anderen Volksvertretung zugeleitet.“

Im Petitionsverfahren kann sich herausstellen, dass die Zuständigkeit für die Petition nicht oder nur teilweise beim Freistaat Sachsen liegt. In diesen Fällen wird die Petition der eigentlich zuständigen Volksvertretung zugeleitet.

Die Beschlüsse des Sächsischen Landtags zu Petitionen haben allerdings nur den Charakter einer Empfehlung an die Verwaltung. Wegen der in der Verfassung verankerten Gewaltenteilung steht dem Parlament keine Dienst-, Fach- oder Rechtsaufsicht gegenüber der Staatsregierung und ihrer nachgeordneten Verwaltung zu. Petitionsbeschlüsse können also bestandskräftige Entscheidungen der Verwaltungen oder gerichtliche Entscheidungen nicht ändern oder aufheben. Eine Durchbrechung des Prinzips der Gewaltenteilung sieht das Petitionsrecht nicht vor.

2. DER PETITIONSAUSSCHUSS UND DER PETITIONSDIENST

2.1 Zusammensetzung des Petitionsausschusses

Entsprechend Art. 53 Abs. 1 SächsVerf bestellt der Landtag einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden. Mit 28 Mitgliedern ist dieser - wie bereits in den vorherigen Legislaturperioden - der größte Ausschuss im Sächsischen Landtag. Als wichtige Kontaktstelle zur Bevölkerung hat das Parlament damit den Stellenwert der Bürgeranliegen entsprechend Rechnung getragen.

Nach der Landtagswahl vom 30. August 2009 erfolgte die Sitzverteilung im Petitionsausschuss nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren. Sie spiegelt somit die Zusammensetzung des Landtags wider. Dem Ausschuss gehören alle sechs Fraktionen des Landtags an.



Obleute der Fraktionen der 5. WP (v.l.n.r.): Kerstin Lauterbach (Fraktion DIE LINKE), Anja Jonas (FDP), Tino Günther (FDP), Hannelore Dietzschold (CDU), Miro Jennerjahn (GRÜNE), Dr. Liane Deicke (SPD), nicht auf dem Foto: Winfried Petzold (NPD)

Die Sitzverteilung des Ausschusses in der 4. Wahlperiode im Jahr 2009 ist nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Fraktion	Mitglieder (Stand Dezember 2008 – 28. September 2009)
CDU	Colditz, Thomas Dombois, Andrea de Haas, Friederike Hähnel, Andreas Heidan, Frank Heinz, Andreas Dr. Jähnichen, Rolf Matthes, Gesine Patt, Peter Wilhelm Pfeiffer, Angelika (stv. Vorsitzende) Sandig, Heiner Schimpff, Volker Schmidt, Jutta Schmidt, Thomas
Fraktion DIE LINKE	Falken, Cornelia Fröhlich, René Köditz, Kerstin Lauterbach, Kerstin Schulz, Regina Simon, Bettina (Vorsitzende) Wehner, Horst
SPD	Dr. Deicke, Liane Pecher, Mario Prof. Dr. Weiss, Cornelius
NPD	Klose, Peter Schüßler, Gitta
FDP	Günther, Tino
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Herrmann, Elke

Die Sitzverteilung des Ausschusses in der 5. Wahlperiode ist nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Fraktion	Mitglieder (Stand November 2009)
CDU	Bienst, Lothar (stv. Vorsitzender) Colditz, Thomas Dietzschold, Hannelore Dr. Gillo, Martin Hartmann, Christian Heidan, Frank Heinz, Andreas Kienzle, Alfons Liebhauser, Sven Mikwauschk, Aloysius Modschiedler, Martin Patt, Peter Wilhelm Wehner, Oliver
Fraktion DIE LINKE	Gläß, Heiderose Kind, Thomas Lauterbach, Kerstin Neubert, Falk Stange, Enrico Wehner, Horst
SPD	Dr. Deicke, Liane Friedel, Sabine Homann, Henning
FDP	Günther, Tino (Vorsitzender) Jonas, Anja Tippelt, Nico
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Herrmann, Elke Jennerjahn, Miro
NPD	Petzold, Winfried



Ausschussbesetzung in der 5. Wahlperiode

2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses

Wie sich die Gesetze auf die Bürgerinnen und Bürger auswirken, erfährt der Petitionsausschuss aus erster Hand. An ihn wenden sich die Bürgerinnen und Bürger, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen. Dem Petitionsausschuss kommt also eine große Bedeutung zu, da er der einzige Ausschuss ist, der mit den Bürgerinnen und Bürgern unmittelbar kommuniziert. Er ist mit seiner Arbeit nicht nur Kontrollorgan der Exekutive, sondern insbesondere Vermittler zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern.



Der Petitionsausschuss beschäftigt sich mit allen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger, die das Handeln von Behörden und Einrichtungen betreffen, welche der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen. Aufgabe ist es, das gesetzmäßige Handeln der Verwaltungsbehörden im Freistaat Sachsen zu überprüfen. Dabei ist es ein besonderes Anliegen des Ausschusses, den Bürgerinnen und Bürgern zu verdeutlichen, dass ihre vorgetragenen Sorgen und Nöte ernst genommen werden. Ziel ist es, sich umfassend für die Belange der Bürgerinnen und Bürger einzusetzen und dabei in einer angemessenen Frist zu einem Ergebnis zu gelangen.

Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Petitionsausschusses ist das Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags (SächsPetAG). Dieses räumt dem Petitionsausschuss umfangreiche Möglichkeiten ein, um die Belange der Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen. So hat der Petitionsausschuss das Recht, von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen zu verlangen. Darüber hinaus können per Beschluss Sachverständige, andere Auskunftspersonen oder der Petent selbst vor den Ausschuss geladen werden. In Einzelfällen kann auch eine Ortsbesichtigung durchgeführt werden.

Weitere Einzelheiten des Verfahrens hat der Petitionsausschuss für seine Arbeit gemäß § 61 Abs. 1 GO in seinen Grundsätzen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden festgelegt (vgl. Ziffer 4.4).

2.3 Das Referat Petitionsdienst

Das Referat Petitionsdienst ist Teil der Landtagsverwaltung und unterstützt den Petitionsausschuss in seiner Arbeit.



So prüft das Referat die eingehenden Schreiben auf ihre Petitionsfähigkeit und nimmt die Erfassung der notwendigen Daten zur ordnungsgemäßen Bearbeitung der als Petitionen zu behandelnden schriftlichen Anliegen vor. Dem Referat obliegt ebenso die Ermittlung inhaltlicher Gesichtspunkte mittels Schriftverkehr, der persönliche oder telefonische Kontakt mit einzelnen Petenten sowie die Weitergabe dieser Informationen an die jeweiligen Berichtserstatter.

Zu den Aufgaben des Referates gehören des Weiteren die Begleitung zu Ortsterminen, die Protokollerstellung und die juristische Beratung der Ausschussmitglieder in Einzelfragen.

Aufgabe des Referates Petitionsdienst ist es auch, die Ausschusssitzungen vor- und nachzubereiten. Es werden die Einladungen, Tagesordnungen und die Beratungsunterlagen vorbereitet, die jedem Mitglied des Petitionsausschusses zugesandt werden.



Nach der Ausschusssitzung werden die durch Beschluss gefassten Änderungen in die Berichte eingearbeitet und eine Sitzungsniederschrift verfasst, die jeweils am Anfang der nächsten Ausschusssitzung zur Billigung durch die Ausschussmitglieder vorgelegt wird.

Der Petitionsdienst hat keine Möglichkeit, auf Beschlussempfehlungen Einfluss zu nehmen. Die inhaltliche Behandlung der Petitionen obliegt ausschließlich dem Ausschuss.

2009 bestand das Referat aus einer Referatsleiterin, die Juristin ist, einer juristischen Referentin, drei Sachbearbeitern sowie vier Bürosachbearbeiterinnen.



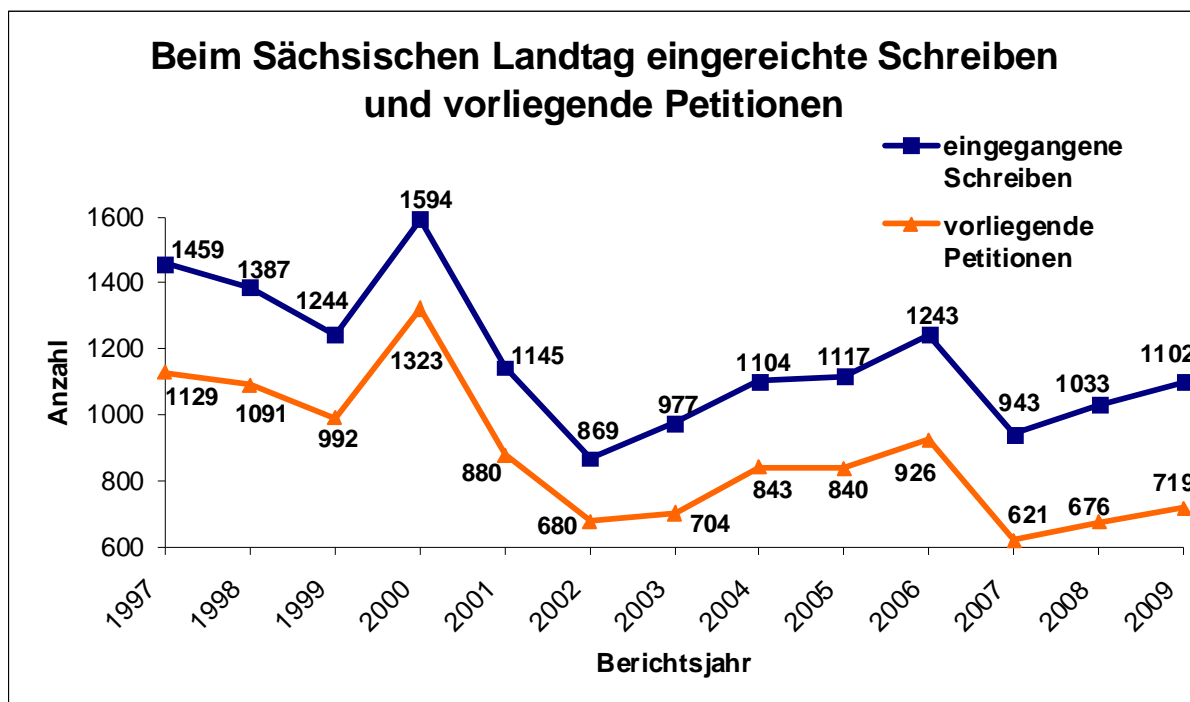
Auszug aus einer Petitionsausschusssitzung (PAS)

3. PETITIONEN IM JAHR 2009

3.1 Neue Petitionen

3.1.1 Eingegangene Schreiben

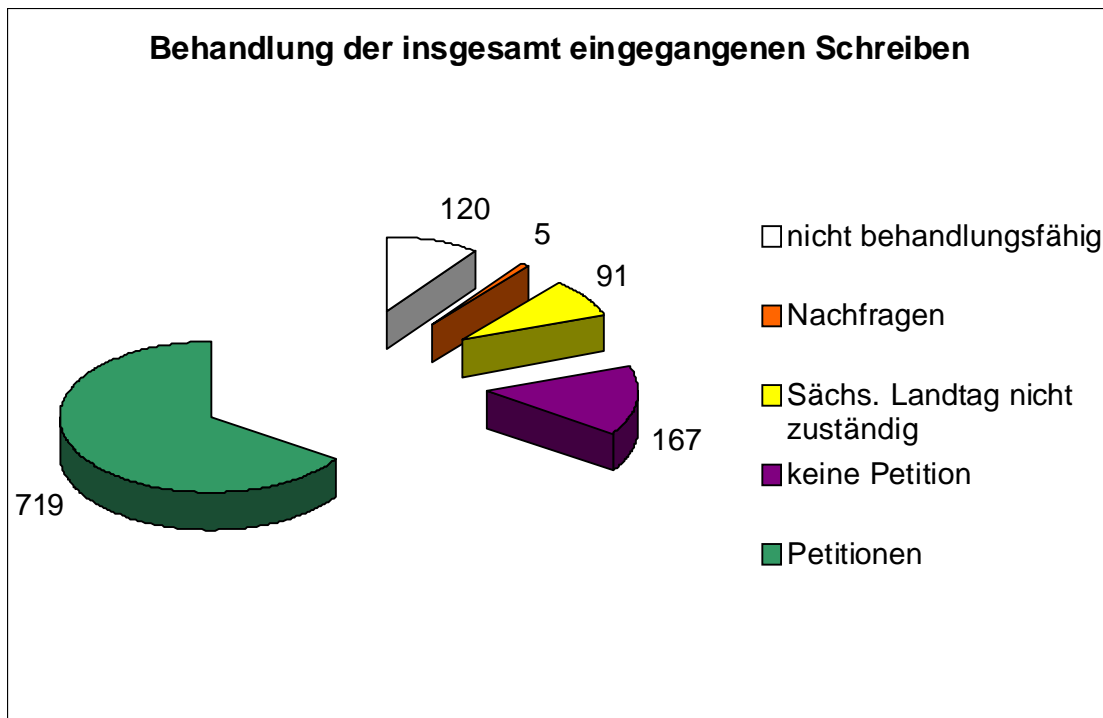
Nach einem Anstieg im Berichtsjahr 2008 stieg das gesamte Aufkommen der eingegangenen Schreiben 2009 weiter an. Gingen 2008 insgesamt 1033 Schreiben ein, waren es im Berichtsjahr 2009 nunmehr 1102.



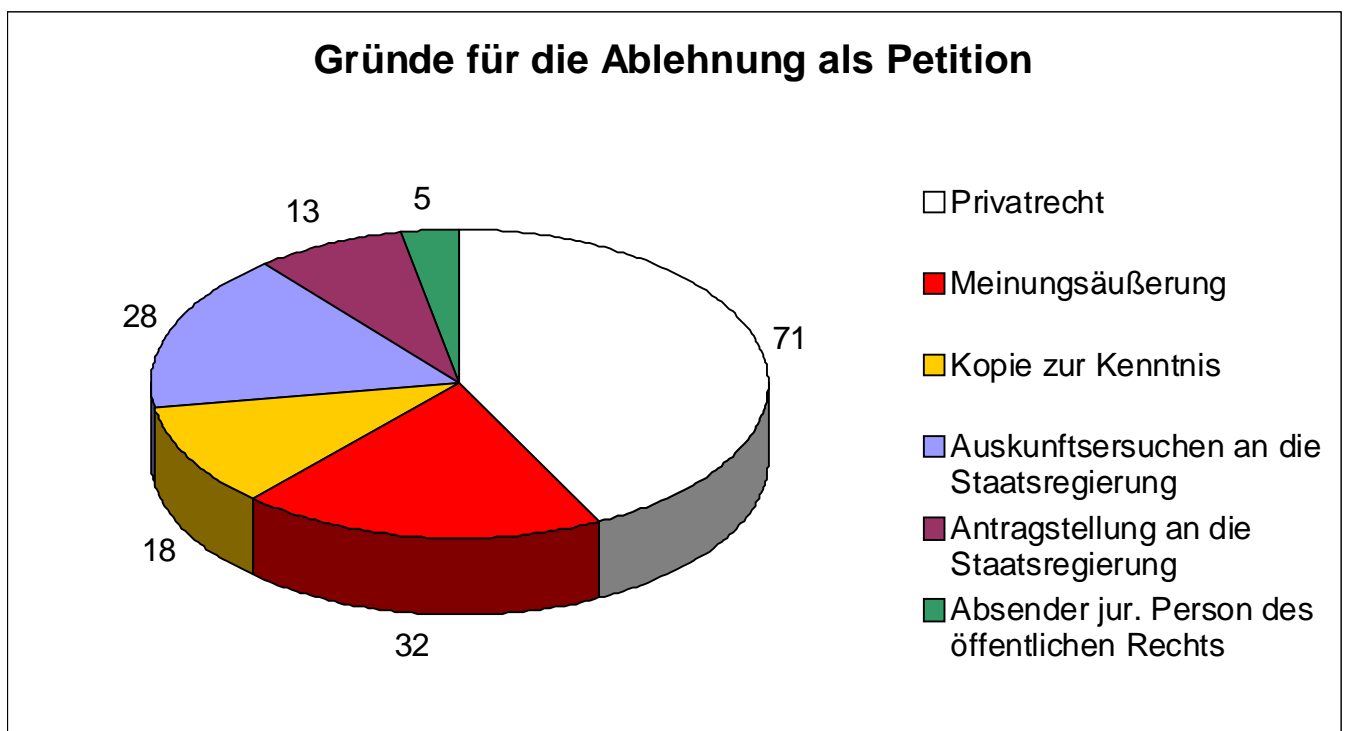
167 dieser 1102 Schreiben waren keine Petitionen, sondern beispielsweise reine Auskunftersuchen oder einfache Mitteilungen. Für 91 Petitionen bestand keine Zuständigkeit des Sächsischen Landtags; sie wurden dem Deutschen Bundestag (63 Petitionen), anderen Landtagen (14 Petitionen) bzw. den zuständigen Gemeindevertretungen (14 Petitionen) zugeleitet. 120 Petitionen waren nicht behandlungsfähig, weil sie Wiederholungen bereits behandelter Petitionen darstellten oder die Petenten die notwendige Mitwirkung am Petitionsverfahren vermissen ließen. 5 Schreiben beinhalteten lediglich Nachfragen zu bereits laufenden Petitionsverfahren.

Von den 719 im Sächsischen Landtag bearbeiteten Petitionen wurden alle im Petitionsausschuss behandelt, es erfolgte keine Überweisung an den jeweils fachlich zuständigen Ausschuss.

In den nachfolgenden Grafiken ist diese Aufteilung noch einmal dargestellt:



Dem folgenden Diagramm sind die Gründe für die Nichteinordnung als Petition zu entnehmen. 28 Schreiben fanden keine Anerkennung als Petition, da es sich um reine Auskunftersuchen handelte. 71 Schreiben betrafen privatrechtliche Probleme. Die weiteren Kategorien sind ebenfalls von dem nachfolgenden Diagramm umfasst:



3.1.2 Thematische Schwerpunkte

Im Berichtsjahr 2009 bildeten Petitionen zum Themenkomplex der staatlichen Versorgungsleistungen einen wesentlichen Schwerpunkt. In den 88 zum Thema Sozialversicherung und Altershilfe eingereichten Bitten und Beschwerden standen insbesondere Fragen zur Rentenversicherung, zur Rente bei verminderter Erwerbsfähigkeit, aber auch zur Arbeitsweise von Einrichtungen und Trägern der Sozialversicherung im Mittelpunkt. 43 Petitionen betrafen den Bereich der staatlichen Fürsorge. Mehrheitlich befassten sich diese mit behördlichen Handlungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen und weitere Fragen zur Besoldung und Beamtenversorgung und zum Disziplinarrecht waren Inhalt von 54 Petitionen.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten, wie auch schon in den Jahren davor, Petitionen zum Thema Justizwesen und Justizvollzug.

Viele Petitionen bezogen sich schließlich auf die Erhebung von Gebühren und Beiträgen im kommunalen Bereich, sowie auf die Bereiche des Verkehrs- und Schulwesens.

3.1.3 Massen-, Sammel-, Mehrfachpetitionen

Im Berichtsjahr 2009 gingen sechs Massenpetitionen beim Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags ein. 3027 Petenten beteiligten sich insgesamt an diesen Petitionen. Folgende Anliegen wurden vorgebracht: 04/04760/4 – Bauliche Maßnahmen einer Grundschule; 04/04938/4 – VwV SächsBo Nr. 66; 04/04966/8 – Umsetzung von Stadtratsbeschlüssen durch Stadtverwaltung/Beanstandung durch Regierungspräsidium; 05/00094/4 – Grundschule Mülsen; 05/00123/8 – Kennzeichnung von Polizeibeamten und 05/00151/3 – Gesteinsabbau Nordsachsen.

2009 wurden 26 Unterschriftensammlungen eingereicht, denen jeweils dasselbe Anliegen zugrunde lag. Diese wurden als Sammelpetitionen aufgenommen. Den größten Umfang hatte hierbei die Sammelpetition 04/04808/6 mit 11334 Unterschriften zum Thema Schließung der Geburtenstation. Zum Thema Ausbau einer Ortsdurchfahrt wandten sich 1309 Unterzeichner an den Petitionsausschuss (05/00222/3). Die Sammelpetition zur Kapazität an der Landesfeuerwehrschule (05/00309/8) unterschrieben 1047 Personen. Anhang 5.4 enthält eine umfassende Aufstellung der im Berichtsjahr eingegangenen Sammelpetitionen.

2009 wurden 15 Mehrfachpetitionen aufgenommen. 40 zugeordnete Petitionen beschäftigten sich mit dem Thema Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen (04/05274/1). Anhang 5.5. enthält eine Aufstellung der im Berichtsjahr eingegangenen Mehrfachpetitionen.

3.1.4 Regionales Aufkommen

Auch im Berichtsjahr 2009 bestätigte sich der Trend der vergangenen Jahre: Die meisten Petitionen, insgesamt 119, wurden von Bürgern der Landeshauptstadt Dresden eingereicht. An zweiter Stelle folgt der Erzgebirgskreis mit 82 Petitionen, gefolgt von der Stadt Leipzig mit 62 Petitionen. Auswirkungen auf die räumliche Verteilung der Petitionen hatte natürlich auch die im Jahr 2008 durchgeführte Kommunal- und Verwaltungsreform. Die Anzahl der Landkreise und Kreisfreien Städte verringerte sich erheblich, was in dieser Konsequenz zu einer Erhöhung der Petitionszahlen pro Landkreis führte.

Bezogen auf die Einwohnerzahl kamen die meisten Petitionen aus der Stadt Dresden (23,0/100.000 Einwohner), dem Erzgebirgskreis (21,0/100.000 Einwohner) sowie dem Landkreis Meißen (18,0/100.000 Einwohner). Die wenigsten Petitionen wurden von Personen aus den Landkreisen Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (7,3/100.000 Einwohner), Zwickau (8,4/100.000 Einwohner) und Leipzig (11,6/100.000 Einwohner) eingereicht.

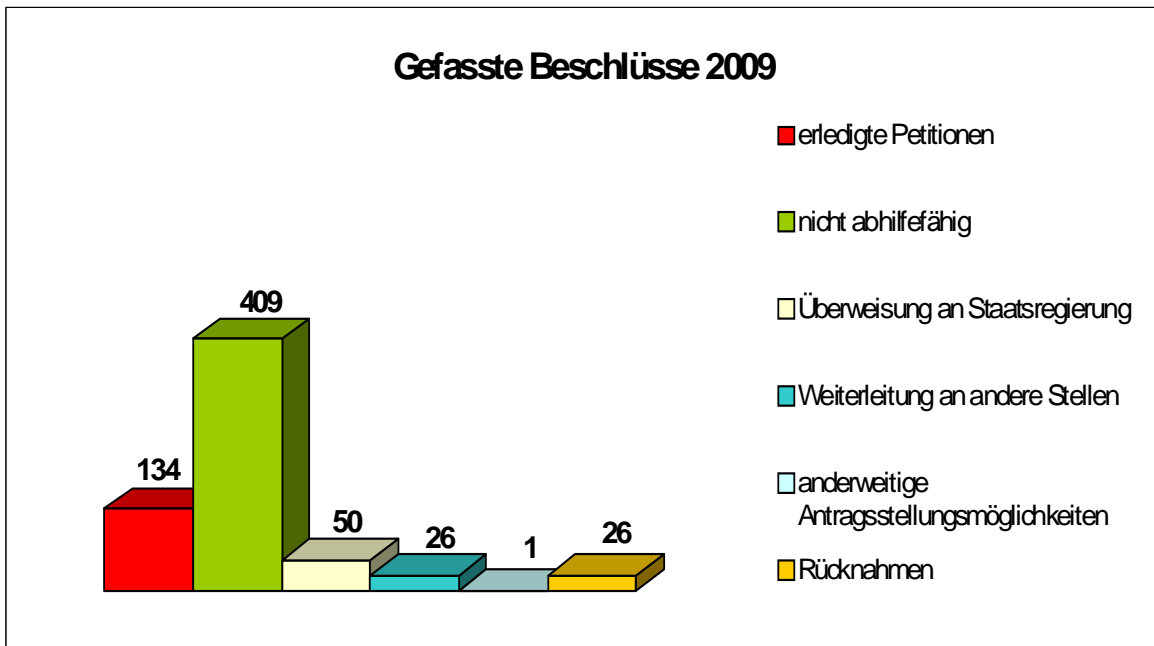
Aus anderen Bundesländern gingen 90 Petitionen ein, davon 37 aus Thüringen. Die Überweisungen aus Thüringen waren u. a. darin begründet, dass der Freistaat Sachsen im Bereich der Krankenkassen die Aufsicht über die AOK Plus führt, die ihren Sitz in Dresden hat. Zwei weitere Petitionen kamen aus dem Ausland. Eine Gesamtübersicht vermittelt Anhang 5.6.

3.2 Ausübungen der Befugnisse des Petitionsausschusses

3.2.1 Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss hat gemäß § 63 GO verschiedene Möglichkeiten der Beschlussempfehlung gegenüber dem Sächsischen Landtag. So kann der Ausschuss z. B. empfehlen, eine Petition für erledigt zu erklären, sie an die Staatsregierung zur Berücksichtigung, Erwägung, Veranlassung bestimmter Maßnahmen oder als Material zu überweisen oder sie an andere für die Bearbeitung zuständige Institutionen weiterzuleiten.

Im vergangenen Jahr konnten 134 Petitionen für erledigt erklärt werden, weitere 50 Petitionen wurden an die Staatsregierung überwiesen. Damit waren fast 32 % der beschlossenen Petitionen ganz oder teilweise erfolgreich. Bei fast der Hälfte der eingegangenen Petitionen konnte dem Anliegen der Petenten allerdings nicht entsprochen werden, da entweder das kritisierte Verwaltungshandeln nicht zu beanstanden war oder die gewünschten Maßnahmen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in Aussicht gestellt werden konnten. Weitere 26 Petitionen wurden anderen Stellen zugeleitet, ein Petent wurde auf Antragsmöglichkeiten oder den Rechtsweg verwiesen. Insgesamt 26 eingereichte Petitionen wurden vor Abschluss des Verfahrens von den Petenten zurückgenommen. Anhang 5.7 vermittelt eine detaillierte Übersicht über die gefassten Beschlüsse.



Über Petitionen, die der Staatsregierung nach § 10 Abs.1 SächsPetAG zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen wurden, hat die Staatsregierung dem Landtag innerhalb einer Frist von sechs Wochen schriftlich zu berichten. Solche Überweisungen erfolgten im Berichtsjahr bei 15 Petitionen. Weitere 35 Petitionen wurden der Staatsregierung als Material überwiesen.

3.2.2 Eingegangene Stellungnahmen

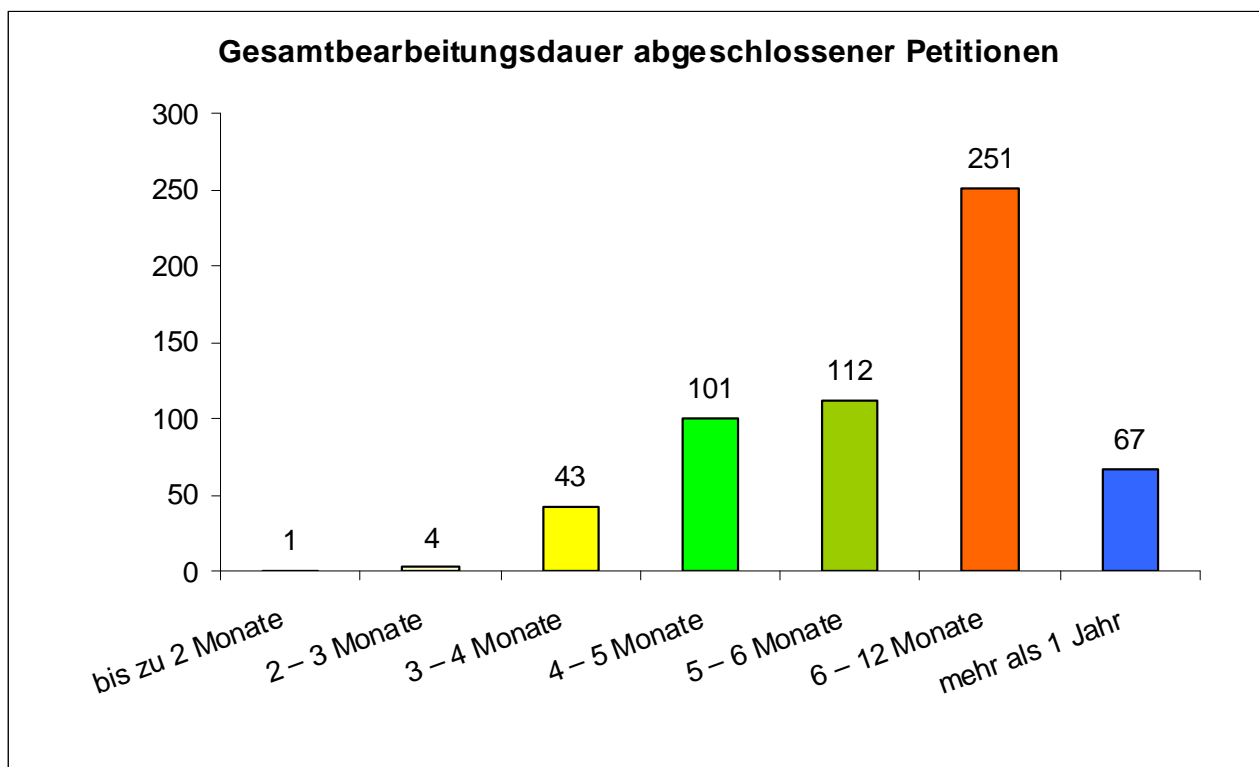
Um das Anliegen des Petenten genau nachvollziehen und prüfen zu können, fordert der Petitionsausschuss von dem fachlich zuständigen Ministerium der Sächsischen Staatsregierung und – falls zuständig – der Sächsischen Staatskanzlei, eine Stellungnahme ein. Diese muss von der Staatsregierung innerhalb von sechs Wochen beantwortet werden. Die Stellungnahme dient als Grundlage für die weitere Bearbeitung der Petition.

Der überwiegende Teil der Stellungnahmen wurde im vergangenen Jahr vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (175 Stellungnahmen), dem Sächsischen Staatsministerium des Inneren (157), dem Staatsministerium der Justiz und für Europa (71) sowie dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus und Sport (58) erstellt. Weitere Details enthält Anhang 5.8.

3.2.3 Bearbeitungsdauer der im Jahr 2009 abgeschlossenen Petitionen

Im Berichtszeitraum konnten 579 Petitionen abgeschlossen werden. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer belief sich auf 249 Tage.

Das anschließende Diagramm verdeutlicht, dass die meisten Petitionen innerhalb eines Zeitraumes von vier bis zwölf Monaten abgeschlossen werden konnten. Mit 67 der bearbeiteten Petitionen befasste sich der Ausschuss mehr als ein Jahr. Grund dafür waren entweder sehr komplexe Sachverhalte oder Ereignisse, die eine neue Bewertung des eingereichten Sachverhaltes notwendig machten.



3.2.4 Auskunftserteilung

Nach § 5 Abs. 1 SächsPetAG hat die Behörde auf Verlangen des Petitionsausschusses auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben. Das bedeutet, dass ein Vertreter des jeweiligen zuständigen Staatsministeriums zu einer Sitzung des Petitionsausschusses geladen werden kann.

3.2.5 Akteneinsicht

Dem Petitionsausschuss ist Akteneinsicht zu gewähren, wenn es zur Aufklärung des Sachverhaltes dient. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für alle Behörden, soweit sie der Aufsicht des Landes unterliegen. Im Berichtsjahr nahm der Petitionsausschuss dieses Recht gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG nicht in Anspruch.

3.2.6 Ortstermine/Anhörungen

Der Petitionsausschuss nutzt auch die Möglichkeit Ortstermine durchzuführen, um bei gemeinsamen Besprechungen mit den Petenten sowie den beteiligten Behörden den zugrunde liegenden Sachverhalt aufzuklären. Häufig wird bei solchen Gesprächen auch ein Kompromiss gefunden, der dazu führt, dass die Petition für erledigt erklärt werden kann. War eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, dienen die gewonnenen Informationen dem Berichterstatter als Grundlage für die Erstellung seines Petitionsberichts, der dann mit dem entsprechenden Beschlussvorschlag dem Ausschuss vorgelegt wird.

Im Berichtsjahr führte der Petitionsausschuss gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG insgesamt 11 Ortstermine durch.

Darüber hinaus wurden auch zahlreiche Berichterstattergespräche mit Vertretern der Staatsregierung oder nachgeordneten Landesbehörden geführt. Weitere Informationen enthält Anhang 5.9.

3.2.7 Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses

Dem Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags ist es ein besonderes Anliegen, dass jedermann von seinem Petitionsrecht Kenntnis hat, um dieses Recht auch effektiv wahrnehmen zu können.

Aus diesem Grund wird jährlich ein Bericht erstellt, der nicht nur, wie in § 63 Abs. 2 Satz 3 GO vorgeschrieben, die Mitglieder des Sächsischen Landtags über die Arbeit des vergangenen Jahres informiert, sondern auch umfassend die Aufgaben des Petitionsausschusses, die Verfahrensweise und die gesetzlichen Grundlagen in der gebotenen Kürze für die Bürgerinnen und Bürger Sachsens darstellt.

Des Weiteren dient ein Faltblatt, das im Sächsischen Landtag ausliegt, der Information der Bürger. Auf Anfrage kann dieses kostenlos übersandt werden.

Umfassende Informationen zum Petitionsausschuss, zum Petitionsrecht, zu den gesetzlichen Grundlagen und zu interessanten Petitionen sind auf der Internetseite des Sächsischen Landtags (www.landtag.sachsen.de) abrufbar. Um einen unkomplizierten Zugriff auf diese Informationen zu ermöglichen, wurde die Rubrik „Petition“ gut sichtbar auf der Startseite verlinkt. Selbiges gilt für die neugeschaffene Funktion der Online-Petition. Zudem sind die Berichte des Petitionsausschusses der vergangenen Jahre (seit 2002) verfügbar. Bekanntmachungen zu eingegangenen Massenpetitionen bzw. deren Abschluss können ebenso eingesehen und die entsprechenden Berichte heruntergeladen werden.

Mit großem Erfolg beteiligte sich der Petitionsausschuss im Jahr 2009 am „Tag der offenen Tür“ des Sächsischen Landtags. Die Bürgerinnen und Bürger hatten am 3. Oktober die Möglichkeit, sich bei Abgeordneten und Mitarbeitern des Petitionsdienstes über die Arbeit des Petitionsausschusses und das Petitionsrecht zu informieren.

3.3 Einzelne Petitionen aus dem Jahre 2009

An dieser Stelle soll die Arbeit des Petitionsausschusses exemplarisch anhand einiger bearbeiteter Petitionen dargestellt werden.

3.3.1 Erledigte Petitionen

Grundsteuer

Der Petent bittet um Prüfung, ob das Finanzamt den Einheitswert für sein Grundstück bereits auf einen vor dem 01.01.2008 liegenden Fortschreibungszeitpunkt mindern kann, damit im Ergebnis die Grundsteuer für zurückliegende Jahre entsprechend niedriger ausfällt und somit von der Gemeinde teilweise zurückerstattet wird. Zur Begründung seines Anliegens führt der Petent aus, dass er die zu DDR-Zeiten um etwa das Sechsfache erhöhte Wertfortschreibung zum Stichtag 01.01.1986 als Willkürakt der DDR-Behörden empfunden habe. Die drastische Herabsetzung des Einheitswerts zum 01.01.2008 bestätigte nach seiner Auffassung die Unrechtmäßigkeit der damaligen Erhöhung.

Für das Grundstück wurde zum 01.01.1970 erstmals ein Einheitswert festgestellt. Die Bewertung erfolgte als Geschäftsgrundstück im Sachwertverfahren, da für die Anwendung des Jahresrohmieteverfahrens keine entsprechenden Werte vorlagen. Nachdem das Grundstück im Wege der Erbfolge auf den Petenten übergegangen und der Behörde bekannt geworden war, dass das Grundstück an eine PGH (Produktionsgenossenschaft des Handwerks) vermietet wurde, ist mit Bescheid vom 12.09.1986 auf den 01.01.1986 neben der Zurechnungsfortschreibung des Einheitswerts auf den Petenten zugleich eine Wertfortschreibung in etwa sechsfacher Höhe des bisherigen Betrages vorgenommen worden. Das Grundstück wurde unverändert als Geschäftsgrundstück, nunmehr aber auf Basis der angegebenen Miete im Jahresrohmieteverfahren bewertet. Die gegen die Wertfortschreibung auf den 01.01.1986 eingelegte Beschwerde wurde vom Petenten am 27.11.1986 zurückgezogen, nachdem er auf die Beschwerdegebühren hingewiesen worden war. Die Sach- und Rechtslage wurde dem Petenten nochmals mit Schreiben vom 10.12.1986 ausführlich erläutert.

Erst im April 2008 beantragte der Petent für das Geschäftsgrundstück mit Hinweisen darauf, dass bauliche Veränderungen (z. B. teilweiser Gebäudeabbruch) erfolgt sind und keine Vermietung mehr vorliege, beim Finanzamt eine Prüfung des Einheitswerts. Auf Grundlage der eingereichten Erklärung zur Feststellung des Einheitswerts vom 12.04.2008 wurde vom Finanzamt der Einheitswert mit Bescheid vom 16.07.2008 auf den 01.01.2008 fortgeschrieben. Das Geschäftsgrundstück wurde nach den ab 01.01.1991 geltenden Regelungen der gleichlautenden Erlasse der neuen Bundesländer (BStBl 1993 I S. 467) im Sachwertverfahren bewertet.

Die Überprüfung der Angelegenheit hat ergeben, dass im Hinblick auf die Fortschreibung des Einheitswerts zum 01.01.1986 durch die DDR-Behörde keine Anhaltspunkte für einen Verwaltungsakt vorliegen, der wegen Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze nach Artikel 19 Satz 2 des Einigungsvertrages aufgehoben werden müsste. Die Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze ist vor allem dann anzunehmen, wenn ein Verwaltungsakt an schwerwiegenden Rechtsfehlern leidet und konkrete Umstände des Einzelfalles die Annahme einer politisch-sachwidrigen Motivation der DDR-Behörden, mithin einen Missbrauch des Steuerrechts zu sachwidrigen Zwecken, nahelegen. Ein solcher Rechtsfehler sowie

Willkürakt der DDR-Behörde ist weder vom Petenten ausdrücklich vorgebracht worden noch nach Aktenlage ersichtlich. Nach den gesetzlichen Regelungen des Bewertungs- und Grundsteuerrechts der DDR wurde der Einheitswert von Geschäftsgrundstücken auf Basis der Jahresrohmiete festgestellt, soweit diese unschwer zu ermitteln war (§ 33 Abs. 2 Bewertungs-Durchführungsverordnungen). War die Miete für ein Grundstück dagegen nur schwer ermittel- oder schätzbar, erfolgte die Bewertung im Sachwertverfahren. Nachdem für das Grundstück infolge der Vermietung an die PGH eine Jahresrohmiete vorlag, ist die Bewertung für das Geschäftsgrundstück damit zu Recht mit dem Vielfachen der Jahresrohmiete erfolgt. Die Wertfortschreibung auf den 01.01.1986 war auch zulässig, da die erforderlichen Wertfortschreibungsgrenzen überschritten wurden.

Die vor dem 01.01.1991 für das Grundstück getroffenen Einheitswertfeststellungen sind, solange sich die tatsächlichen Verhältnisse des Grundstücks nicht ändern, der Besteuerung für Grundsteuerzwecke nach § 129 Bewertungsgesetz (BewG) weiterhin zu Grunde zu legen. Nach § 22 Abs. 1 BewG ist eine Fortschreibung dann vorzunehmen, wenn sich der Einheitswert z. B. infolge tatsächlicher Veränderungen am Grundstück um die gesetzlich festgelegten Abweichungen ändert (Wertfortschreibungsgrenzen). Die Fortschreibung wegen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ist nach § 22 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 BewG auf den 01.01. des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres vorzunehmen, wobei die einschlägigen Verjährungsvorschriften zu beachten sind.

Nach der vom Petenten eingereichten Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes sind tatsächliche Änderungen, die sich auf den Wert des Grundstücks auswirken, bereits auf vor dem 01.01.2008 liegende Stichtage erfolgt (1997: Aufstockung eines Gebäudes, 2005 und 2008: Abbruch einer Baracke und eines Lagerschuppens). Die daraus resultierenden Möglichkeiten der Änderung des Einheitswerts auf vor dem 01.01.2008 liegende Bewertungsstichtage ist im Einzelnen im Rahmen des laufenden Antragsverfahrens nochmals geprüft worden. Im Ergebnis ist zwischenzeitlich Folgendes veranlasst worden: Unter Aufhebung der Bescheide vom 16.07.2008 für den Stichtag 01.01.2008 wurden die tatsächlichen Änderungen im Gebäudebestand durch Wertfortschreibungen auf den Bewertungsstichtag 01.01.1998 (mit steuerlicher Wirkung ab 01.01.2004) und auf den 01.01.2009 berücksichtigt. Entsprechende Bescheide wurden vom Finanzamt am 29.12.2008 erlassen und sind mittlerweile bestandskräftig.

Eine (teilweise) Rückerstattung der für Vorjahre gezahlten Grundsteuer kann zwar nicht im Rahmen eines Erlasses nach § 33 Grundsteuergesetz (GrStG) erfolgen, weil die Antragsfrist nach § 34 GrStG für die Jahre bis 2007 bereits abgelaufen ist, ggf. aber im Rahmen der Billigkeitsregelung nach § 227 Abgabenordnung (AO) möglich sein. Eine abschließende Bewertung ist in diesem Fall aber nicht möglich, weil die Entscheidung darüber allein im Ermessen der zuständigen Gemeinde liegt. Die Abwägung kann ihr weder abgenommen werden noch kann ihr ein bestimmtes Ergebnis vorgeschrieben werden. Für eine eigene Sachverhaltsprüfung seitens des Sächsischen Landtags im Zuge der Petition besteht keine Möglichkeit.

Der Petition konnte abgeholfen werden. Sie wird aus Sicht des Sächsischen Landtags für erledigt erklärt.

Beseitigung von Oberflächenwasser

Der Petent, bewohnt seit 1982 ein Grundstück in der Waldsiedlung in L. Nach 1990 begann die Gemeinde L., dieses Gebiet als Baugebiet auszuschreiben, und es erfolgte die sukzessive Bebauung der Waldsiedlung. Im Zuge dieser Bebauung unterließen es die Gemeinde sowie der zuständige Abwasserzweckverband, für eine geeignete Oberflächenentwässerung zu sorgen, was regelmäßig zu Überschwemmungen auf dem Grundstück des Petenten führte.

Zur Ableitung des zum Abfluss kommenden Niederschlagswassers (von Straßen und anliegenden Grundstücken) aus dem Gebiet existiert in der Waldsiedlung ein Grabensystem (Straßengräben) entlang der Straßen und Wege, welches auch teilweise verrohrt ist. Dass diese Niederschlagswasserableitung zu Problemen führt, ist sowohl der Gemeinde, dem Aufgabenträger als auch der zuständigen Wasserbehörde seit längerer Zeit bekannt.

Da in den letzten Jahren der Versiegelungsgrad der Waldsiedlung weiter zugenommen hat, ist das vorhandene Grabensystem bei Starkniederschlagsereignissen (deren Häufigkeit in den letzten Jahren auch gestiegen ist) völlig überlastet, so dass Rückstau- und Überstauereignisse (i. d. R. an den verrohrten Abschnitten) auftreten. Seitens der Gemeinde und des Abwasserzweckverbandes wurde zur Sicherung der geordneten baulichen Entwicklung für das Gebiet Waldsiedlung zwar eine grundstücksbezogene Versickerung des Niederschlagswassers vorgesehen. Diese ist jedoch auf Grund der geringen Durchlässigkeit des Untergrundes nur sehr begrenzt möglich, so dass die Regenwasserentsorgung der Grundstücke fast ausschließlich über die o. g. Straßengräben erfolgen muss.

Nach Auskunft des Bürgermeisters wurde mit Datum vom 01.01.1999 die Abwasserbeseitigungspflicht der Waldsiedlung dem örtlich zuständigen Zweckverband übergeben. Die Schmutzwasserentsorgung des Gebietes ist über ein entsprechendes Schmutzwassersystem (Druckentwässerung) durch den Zweckverband gesichert.

In Bezug auf die Regenwasserentsorgung hat der Verband jedoch in seinem gegenwärtig gültigen Abwasserbeseitigungskonzept keinen Ausbau einer öffentlichen Niederschlagswasserableitung vorgesehen. Der Zweckverband geht davon aus, dass es sich bei dem Ableitungssystem um keine technische Anlage, sondern um ein Gewässer 2. Ordnung handelt, dessen Fließwege wieder in Ordnung zu bringen sind. Die untere Wasserbehörde hat eine entsprechende wasserrechtliche Einstufung noch nicht vorgenommen.

Zunächst ist unverzüglich die wasserrechtliche Einstufung, ob es sich um ein Gewässer, einen öffentlichen Kanal oder eine Straßenentwässerung handelt und wer für den ordnungsgemäßen Zustand zuständig ist, durch das zuständige Landratsamt, Umweltamt – untere Wasserbehörde, vorzunehmen. Ein entsprechender Arbeitsauftrag wurde dem Landratsamt übergeben.

Im Ergebnis der Einstufung ist der Träger der Unterhaltungslast aufzufordern, die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit sicherzustellen.

Laut Stellungnahme der Landesdirektion (damals noch Regierungspräsidium) vom 30.05.2008 erfolgte die wasserrechtliche Einstufung soweit, dass es sich bei den straßenbegleitenden Gräben nicht um ein Gewässer handelt.

Nunmehr war zu klären, ob es sich um Straßenentwässerungsgräben handelt, welche in verschiedene Gewässer 2. Ordnung entwässern, oder um eine öffentliche Abwasserkanalisation. Für Gewässer 2. Ordnung liegt die Zuständigkeit der Unterhaltung bei der Gemeinde, welche auch der Adressat der Bescheide für die noch durchzuführenden Wasserrechtsverfahren (u. a. Erlaubnisse für Einleitungen und Genehmigungen für Einlaufbauwerke) wäre. Für die Funktionstüchtigkeit öffentlicher Abwasserkanäle trägt der Zweckverband die Verantwortung.

Laut Stellungnahme der Landesdirektion (LD) vom 28.11.2008 fand am 25.11.2008 eine Beratung zur Entwässerung der Waldsiedlung L. in der Gemeinde statt. An der Beratung nahmen Vertreter der Gemeinde, des Zweckverbandes, eines Ingenieurbüros und des Landratsamtes, untere Wasserbehörde teil. Das für die Einstufung zuständige Landratsamt informierte am 28.11.2008 die LD über die in der Beratung am 25.11.2008 getroffenen Aussagen und Festlegungen.

Demnach wurde einvernehmlich festgestellt, dass

- die Waldsiedlung im Trennsystem entwässert wird. Teilgebiete sind mit einer öffentlichen Schmutzwasserentsorgung erschlossen, die vom Zweckverband als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft für die gesamte Gemeinde bewirtschaftet werden.
- sich die Siedlung nicht in einem Verdichtungsgebiet befindet, und somit die verbleibenden Grundstücke abwassertechnisch laut Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes nicht zentral erschlossen werden sollen.
- die Regenwasserentsorgung in diesem Gebiet (Straße und bebaute Grundstücke) größtenteils über Straßengräben erfolgt, die in der Regel als flache Mulden ausgeführt wurden.

Die Teilnehmer waren sich einig, dass es sich bei den straßenbegleitenden Gräben um keine Gewässer handelt, sondern diese Gräben mit der Anlegung der Wege und Straßen geschaffen wurden. Die Straßengräben dienten ursprünglich nicht vordergründig der Einleitung von Abwasser (Oberflächenwasser und häusliches Abwasser). Nach den Bebauungsplanungen sollte die Grundflächenzahl bei 0,2 (d. h. 20 % der Grundstücksfläche dürfen überbaut werden) liegen und das Niederschlagswasser vorrangig auf eigenem Grundstück versickert werden.

Zur Grundstücksmitbenutzung und -befahrung wurden für Überfahrten Verrohrungen vorgenommen, die oftmals nicht den notwendigen Querschnitt und das notwendige Gefälle aufweisen.

Mit der Bebauung des gegenüberliegenden Flurstückes wurde durch den Bauherrn eigenverantwortlich ein dokumentierter Graben (Straßendurchlass in DN 300), der im Bestand am 01.12.1994 erfasst wurde, überbaut oder um die Bebauung herum verlegt, um die Bebaubarkeit des Grundstückes zu ermöglichen. Dies geschah in einer Dimensionierung von DN 125. Infolge dieser Dimensionsverminderung kommt es ständig zu Verstopfungen, die nur mittels Hochdruckspülgeräts zu beseitigen sind. Zur Umverlegung des Grabens liegt der unteren Wasserbehörde kein Antrag auf Genehmigung vor und es wurde demzufolge kein Wasserrechtsbescheid erteilt.

Der baurechtliche Genehmigungsweg kann derzeit nicht mehr nachvollzogen werden. Sicher ist, dass dieser Graben offen zu einem Gewässer 2. Ordnung geführt wurde. Der Beginn des Gewässers ist in der topografischen Karte entsprechend dargestellt. Die Dimension der vorgenommenen Verrohrung des Grabens im Bereich des Flurstückes ist bei Starkniederschlagsereignissen nicht ausreichend.

Zur Lösung der Situation sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

Stufe 1 – kurzfristige Maßnahmen zur Bewertung der notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen

- Der Zweckverband erfasst die bestehenden Verrohrungen mittels Kamera-befahrung.
- Anschließend erfolgt die Auswertung der Querschnitte und Gefälle zur Nachbemessung der Ablaufleistung in Abhängigkeit des Einzugsgebietes durch ein von der Gemeinde zu beauftragendes Ingenieurbüro.

Stufe 2 – mittelfristige Maßnahmen

- Die erforderlichen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen zur Wiederherstellung des früheren Abflussquerschnittes des Gewässers 2. Ordnung werden von der Gemeinde und dem Zweckverband jeweils zu 50 % vorgenommen.

Stufe 3 – langfristig von der Gemeinde durchzuführende Maßnahmen

- Ergänzend zu den Maßnahmen der Stufe 1 ist das gesamte Grabensystem in der Waldsiedlung einschließlich der Veränderungen der Grundstücksüberfahrten entsprechend den hydraulischen Erfordernissen nachzubemessen.
- Die Instandsetzung und Nachprofilierung des Grabensystems im Gesamtgebiet ist vorzunehmen.
- Ein dezentrales Regenwasserbewirtschaftungskonzept ist umzusetzen. Bei Neubauten muss eine schadlose Ableitung des Regenwassers gesichert werden. Es darf nicht nur eine Regenwasserrückhaltung erfolgen. Eine Speicherung mit einer grundstücksbezogenen Bewirtschaftung wird unumgänglich sein. Die flächenhafte Versickerung scheidet aus, da aufgrund der durchgeführten Versickerungstests und der anstehenden Bodenschichten (Lehm und Ton) keine Versickerung möglich ist.

Der Ausbau einer öffentlichen Regenwasserkanalanlage wird aus Kostengründen (geschätzte Baukosten etwa 3,5 Mio. Euro) weder von der Gemeinde noch vom abwasserbeseitigungspflichtigen Zweckverband favorisiert.

Weiterhin muss in Umsetzung der Kleinkläranlagenverordnung eine gesicherte Bewirtschaftung des gereinigten Abwassers erfolgen.

Die Stufe 2 ist aus Sicht der Gemeinde und des Zweckverbandes bis zum 30.04.2009 realisierbar.

Seitens der Landesdirektion bestehen keine Bedenken gegen das o. g. Beratungsergebnis.

Am 17.12.2008 fand ein Ortstermin des Petitionsausschusses u. a. mit Vertretern des Zweckverbandes, des Landratsamtes, der Landesdirektion, des zuständigen Staatsministeriums am Grundstück des Petenten statt. Dabei wurde festgestellt, dass der derzeitige Zustand der Beseitigung der Oberflächenwässer nicht beibehalten werden kann.

Die Baumaßnahmen wurden zwischenzeitlich begonnen. Zu klären ist aber die Unterhaltung des neu errichteten Grabens. Der Petent muss für die Einleitung seiner Oberflächenwässer schnellstmöglich eine Genehmigung beantragen, die er nach Antragstellung auch bekommen werde, so die anwesenden Behördenvertreter der Wasserbehörden. Vor einem möglichen Rückstau muss sich der Petent selbst schützen, z. B. durch den Einbau einer Rückstauklappe.

Dem Anliegen des Petenten konnte weitgehend entsprochen werden. Daher wird die Petition für erledigt erklärt.

Schülertransport/Hilfe für Behinderte

Gegenstand der Petition ist die Beförderung eines behinderten Kindes zum Betreuungsangebot an ein Förderschulzentrum für Erziehungshilfe der Stadt L. in der Ferienzeit.

Die Petentin ist berufstätige alleinerziehende Mutter ihres behinderten sechsjährigen Kindes und auf die Inanspruchnahme der Betreuung, mit Ausnahme ihrer eigenen Urlaubszeit, angewiesen. Der Sohn wird während der Schulzeit mit einem speziellen Behindertenfahrdienst zur Schule gefahren bzw. nach Hause gebracht.

Das förderpädagogische Gutachten weist nach, dass der Sohn der Petentin sowohl zum sozial-emotionalen Förderschwerpunkt als auch zum Förderschwerpunkt Lernen erhöhten Förderbedarf hat und die Schule für Erziehungshilfe im Schulteil zur Lernförderung besuchen soll.

Die Gutachter stellten fest, dass nach § 35a SGB VIII ein Schulbegleiter notwendig ist. Umfänglicher Förderbedarf zum Förderschwerpunkt geistige Entwicklung hat sich jedoch nicht ergeben.

Schüler des Förderzentrums für Erziehungshilfe können auf Antrag der Eltern in den kommunalen Hort der Stadt L. am Förderzentrum gehen. Dies ist auch in den Ferien möglich. Für die Schülerbeförderung ist das Schulverwaltungsamt der Stadt L. nur in der Unterrichtszeit zuständig, während der Ferienzeit ruht der Fahrdienst. In Ausnahmefällen übernehmen das Jugendamt oder das Sozialamt die Fahrtkosten für den Fahrdienst.

Für den Sohn der Petentin konnte aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls eine Lösung für die Beförderung gefunden werden. Für ihn wird Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Punkt 2 (teilstationäres Angebot - Tagesgruppe) SGB VIII gewährt. Die Beförderungskosten sind im Sinne des § 39 SGB VIII Annexleistungen dieser Hilfeform. Die Petentin wurde in dem gesamten Prozess einbezogen und ist mit der Hilfe einverstanden.

Die Stadt L. hat am 17.02.2009 entsprechende Bescheide (rückwirkend für die Winterferien und für die Zukunft) erlassen.

Der Petition konnte daher abgeholfen werden und sie wird für erledigt erklärt.

Erhebung von Statistischen Daten

Der Petent wendet sich gegen die Pflicht zum vollständigen Ausfüllen eines umfangreichen Fragebogens, der ihm im Zusammenhang mit dem sog. Mikrozensus 2008 vom Statistischen Landesamt Sachsen (Statistisches Landesamt) übersandt worden ist. Insbesondere wendet er sich gegen die angedrohte Festsetzung eines Zwangsgeldes, das bei einer weiteren Verweigerung möglicherweise beigetrieben würde.

Der Petent ist durch das Statistische Landesamt aufgefordert worden, Auskünfte im Rahmen der Mikrozensususerhebung 2008 zu erteilen.

Laut Auskunft des Statistischen Landesamtes wurden dem Petenten mit Einschreibebrief vom 01.10.2008 die Erhebungsunterlagen unter Verweis auf die gesetzlich angeordnete Auskunftspflicht zum Mikrozensus zugesandt. Er wurde gebeten, die Auskünfte innerhalb einer Woche zu erteilen. Da er dieser Bitte nicht nachgekommen war, wurden die fehlenden Auskünfte mit Schreiben vom 07.11.2008 angemahnt. Vorsorglich wurde er darauf hingewiesen, dass im Falle einer weiteren Auskunftsverweigerung ein Zwangsgeldverfahren eingeleitet werden könnte. Nachdem auf diese Mahnung keine Reaktion durch den Petenten erfolgte, wurde er durch Heranziehungsbescheid vom 08.01.2009 förmlich zur Erteilung der Auskünfte zum Mikrozensus 2008 verpflichtet. Für den Fall, dass er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wurde ihm ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 Euro angedroht. Zugestellt wurde dieser Bescheid einschließlich der Erhebungsunterlagen am 09.01.2009 durch persönliche Übergabe.

Am 15.01.2009 wurden im Statistischen Landesamt der Eingang eines Widerspruches und der teilweise unausgefüllten Erhebungsunterlagen verzeichnet. Ein Schreiben des Statistischen Landesamtes vom 23.01.2009 setzte sich mit dem Inhalt des Widerspruchs auseinander. Gleichzeitig erhielt der Petent Gelegenheit, seiner Auskunftspflicht bis zum 09.02.2009 nachzukommen. Eine Festsetzung bzw. Vollstreckung des Zwangsgeldes wurde nicht veranlasst.

Der Petent ist zu dem Mikrozensus 2008 gemäß Mikrozensusgesetz 2005 – MZG 2005 vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1350) auskunftspflichtig. Darüber hinaus wird er in die Mikrozensususerhebungen 2009, 2010 und 2011 einbezogen sein. Zwischenzeitlich sind lediglich noch fünf Fragen (von insgesamt 132) unbeantwortet. Zu den anderen Fragen ist der Petent seiner Auskunftspflicht nachgekommen.

Mit Schreiben vom 24.02.2009 hat das zuständige Fachreferat des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) dem Petenten ausführlich die Sach- und Rechtslage geschildert und ihn gebeten, die Auskünfte zu den wenigen noch offenen Fragen zu geben. Er wurde ferner auf die Möglichkeit der telefonischen Beantwortung hingewiesen.

Die Weigerung des Petenten, den Erhebungsbogen, d. h. die wenigen noch offenen Fragen, vollständig zu beantworten, beruht höchstwahrscheinlich auf einem Missverständnis. Dieses wurde offenbar ausgelöst durch die zum Teil erklärungsbedürftigen Fragestellungen Nr. 109 – 114b zum Thema „Staatsangehörigkeit“. Auf Seiten des Petenten gab es Irritationen. Er mutmaßte, dass Zweifel an seiner deutschen Staatsangehörigkeit auftreten könnten (vgl.

Frage 109), da er eben nicht auf dem heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sondern im Jahre 1938 in Breslau geboren wurde. Der Wortlaut der Frage ist in der Tat für alle vor 1945 Geborenen nicht präzise. Das SMI wird nun entsprechende Hinweise an das Statistische Landesamt geben. Da die Änderung des Wortlautes der Mikrozensus-Erhebungsbögen bundesweit in den Fachgremien diskutiert werden muss, kann die Umsetzung jedoch nicht kurzfristig geschehen. In dem o. g. Schreiben an den Petenten hat das SMI ihm ausdrücklich bestätigt, dass die Angaben über seinen Geburtsort Breslau und über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit selbstverständlich im Statistischen Landesamt aufgenommen wurden.

Nunmehr ist davon auszugehen, dass der Petent die noch offenen anderen Fragen Nr. 30 (2mal), 31, 102 b und 102 c beantworten wird, so dass sich das angedrohte Zwangsgeld und damit auch das gesamte Anliegen erledigt.

Es ist davon auszugehen, dass der Petent seiner Auskunftspflicht nun vollständig nachkommen wird, indem er die noch ausstehenden Antworten gibt.

Die Petition wird unter diesen Voraussetzungen für erledigt erklärt.

Arbeitsweise eines Abwasserzweckverbandes

Der Petent wendet sich gegen die Höhe der vom Abwasserzweckverband Unteres Leinetal (AZV) für ein Grundstück erhobenen Gebühren. Die Gebührenbelastung der Grundstücke mit Kleinkläranlagen sei im Vergleich mit den Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung unverhältnismäßig hoch, so der Petent.

Mit Bescheid vom 6. September 2006 hat der AZV für den Abrechnungszeitraum 1. Juni bis 31. Dezember 2006 den Eigentümer des betreffenden Grundstücks für die Abwasserentsorgung zu Vorauszahlungen auf die Mengengebühren in Höhe von 59,40 Euro sowie auf die Grundgebühren in Höhe von 87,50 Euro herangezogen. Mit dem endgültigen Gebührenbescheid für das zweite Halbjahr 2006 vom 23. März 2007 wurde sowohl für die Mengen- als auch für die Grundgebühr ein niedrigerer Gebührensatz zu Grunde gelegt, nachdem die Abwassersatzung zuvor rückwirkend zum 1. Januar 2006 geändert worden war. Insbesondere die Grundgebühren wurden dabei deutlich abgesenkt, nachdem der AZV inzwischen Abwasserbeiträge eingeführt hatte. Der Petent hatte gegen den Gebührenbescheid vom 23. März 2007 Widerspruch eingelegt, den der zuständige Landkreis mit Bescheid vom 20. Oktober 2008 abschlägig beschieden hat. Nach Auskunft des Landkreises hat der Petent inzwischen Klage erhoben.

Dem Petenten ist darin zuzustimmen, dass in die Gebührenkalkulation für die so genannte dezentrale Abwasserentsorgung (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben; s. § 17 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes, SächsKAG) keine Kosten der zentralen Abwasserentsorgung einfließen dürfen. Die als Quersubventionierung bezeichnete Mitfinanzierung von Teilleistungen über Gebühren für andere Teilleistungen ist nach einhelliger, auch vom Staatsministerium des Innern geteilter Auffassung grundsätzlich unzulässig. Das gilt nicht nur für die Erhebung von mengenabhängigen Gebühren, sondern auch für Grundgebühren. § 14 Abs. 1 Satz 3 SächsKAG lässt die Erhebung von Grundgebühren zur Finanzierung der fixen Vorhaltekosten ausdrücklich zu. Das ändert aber nichts daran, dass die Gesamteinnahmen aus von den Eigentümern von Grundstücken mit

Kleinkläranlagen erhobenen Grundgebühren und mengenabhängigen Gebühren die Gesamtkosten dieses Teilleistungsbereichs nicht übersteigen dürfen.

Diese Grundsätze hat der AZV nach den dem Sächsischen Staatsministerium des Innern bisher vorgelegten Informationen nicht ausreichend beachtet. Auf Grund des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung des AZV am 30.11.2006 ist festzustellen, dass die den Verbandsräten vorgelegte Gebührenkalkulation keine getrennte Kostenermittlung für die zentrale und die dezentrale Entsorgung enthielt, so dass eine korrekte Zuordnung der Kosten zu den verschiedenen Teilleistungsbereichen gar nicht möglich gewesen ist. Offensichtlich wurden stattdessen bei der Mengengebühr die Gesamtkosten der Kanalisation nach dem Maßstab des Wasserverbrauchs beziehungsweise unterschiedslos auf alle Nutzer der Abwassereinrichtung – zentral und dezentral entsorgte Grundstücke – umgelegt. Eine Kalkulation der Grundgebühr lag der Verbandsversammlung ersichtlich gar nicht vor. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine neue, rechtmäßige Kalkulation zu erstellen und auf dieser Basis die Gebührensätze für die Zukunft neu festzusetzen.

Zwar können Gebührensatzungen auch rückwirkend erlassen werden, wenn die bisherige Satzung nichtig ist beziehungsweise ernstliche Zweifel an ihrer Wirksamkeit bestehen. Dies liegt jedoch im Ermessen des AZV. Für die Zukunft ist jedoch darauf zu bestehen, dass eine vollständige und rechtmäßige Gebührenkalkulation erstellt wird, auf deren Basis erforderlichenfalls die Gebührensatzung zu ändern ist. Der zuständige Landkreis als Kommunalaufsichtsbehörde wurde durch das Sächsische Staatsministerium des Innern schriftlich gebeten, entsprechende rechtsaufsichtliche Schritte einzuleiten.

Im Ergebnis der erforderlich werdenden Neukalkulation wird auch zu entscheiden sein, ob der mit Klage angegriffene Gebührenbescheid – was rechtlich zulässig wäre – noch vor der Entscheidung des Gerichts korrigiert wird. Dies kann jedoch erst nach erfolgter Neukalkulation entschieden werden.

Der Petition kann insoweit abgeholfen werden und sie wird damit für erledigt erklärt, als der Zweckverband aufgefordert wurde, eine vollständige und rechtmäßige Gebührenkalkulation zu erstellen.

Gesetzliche Krankenversicherung/Beiträge

Der Petent wünscht unter Berücksichtigung seiner Einkommenssituation, dass die Krankenkasse von der Erhebung seiner rückständigen Krankenversicherungsbeiträge absieht.

Der Petent vollendete am 13.04.2008 das 65. Lebensjahr und hat seitdem einen Anspruch auf eine Altersrente. Da der Rentenantrag nicht rechtzeitig gestellt wurde, erhielt er bis zur Rentenzahlung vom Sozialamt Leistungen der Grundsicherung im Alter. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass der Petent über keine Absicherung im Krankheitsfall verfügt. Aufgrund der im Jahr 2007 eingeführten Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung wurde der Petent zum 01.04.2007 nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) Mitglied der AOK PLUS. Mit Bewilligung der Altersrente zum 01.05.2008 übernahm das Sozialamt die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Die in der Zeit vom 01.04.2007 bis 30.04.2008 aufgelaufenen Beiträge muss der Petent an die AOK PLUS zahlen. Eine vom Petenten vorgeschlagene Ratenzahlungsvereinbarung hat

er zwischenzeitlich widerrufen. Die AOK PLUS prüft derzeit den Umgang mit den rückständigen Beiträgen.

Im Rahmen der Einführung des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V sind Personen versicherungspflichtig, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und zuletzt gesetzlich krankenversichert waren. Für diesen Personenkreis finden die Grundsätze der Beitragseinstufung für freiwillige Mitglieder Anwendung.

Nach § 186 Abs. 11 Satz 1 SGB V beginnt die Mitgliedschaft der nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V Versicherungspflichtigen mit dem 1. Tag ohne anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall im Inland. Nach § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V gilt als beitragspflichtige Einnahmen für den Kalendertag mindestens der 90. Teil der monatlichen Bezugsgröße. Diese beträgt im Jahr 2007 monatlich 2.450,00 Euro und im Jahr 2008 monatlich 2.485,00 Euro. Daraus ergibt sich eine Mindestbemessungsgrenze für 2007 von monatlich 816,67 Euro und 2008 von monatlich 828,33 Euro.

Beim Petenten wurde zum gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkt die Berechnung der Beiträge auf der Mindestbemessungsgrundlage vorgenommen und seine Einkommenssituation berücksichtigt.

Nach § 32 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) übernimmt das Sozialamt die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ab dem Zeitpunkt, zu dem Personen nach § 19 SGB XII leistungsberechtigt sind.

Die Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für den Petenten zum 01.05.2008 wurde vom Sozialamt bewilligt. Die im Zeitraum 01.04.2007 bis 30.04.2008 entstanden Beiträge fallen nicht in die Zuständigkeit des Sozialamtes.

Nach § 186 Abs. 11 Satz 4 SGB V kann die Krankenkasse den seit dem Eintritt der Versicherungspflicht nachzuzahlenden Beitrag angemessen ermäßigen, stunden oder von seiner Erhebung absehen, wenn der Versicherte aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, das Vorliegen der Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach dem in § 186 Abs. 11 Satz 1 SGB V genannten Zeitpunkt anzeigt.

Die AOK PLUS hat eine befristete Niederschlagung der ausstehenden Beiträge vorgenommen.

Die Rechtsvorschriften sind im vorliegenden Fall beachtet und von der AOK PLUS korrekt angewandt worden.

Der Petition wird nach Ansicht des Sächsischen Landtags insoweit entsprochen als die AOK PLUS gebeten wird, Möglichkeiten zum Erlass der rückständigen Beiträge zu prüfen.

3.3.2 Nicht abgeholte Petition

Namensrecht

Der Petent begehrt die Änderung seines Familiennamens dergestalt, dass aus der Schreibweise die Aussprache, hier die Betonung der zweiten Silbe, zu erkennen ist. Zu diesem Zweck soll dem letzten Buchstaben seines Familiennamens vorzugsweise 1. ein „Accent aigu“ (wohl in Anlehnung an den österreichischen Komponisten Franz von Suppé) hinzugefügt werden. Ersatzweise soll 2. der neue Familienname auf „ee“ enden.

Zur Einordnung des Anliegens ist festzustellen, dass der Petent in den 1960er Jahren als eheliches Kind geboren wurde. Er führt von Geburt an den Ehenamen seiner Eltern als Familiennamen.

Dieser Name gab Personen in seinem Umfeld von Kindheit an Anlass für diverse Wortspiele, die vom Petenten als verletzend und herabwürdigend empfunden wurden.

Nach seiner Eheschließung 1987, bei der sein Familienname zum Ehenamen bestimmt wurde, sah sich später auch die Familie, insbesondere die damalige Ehefrau bei der Ausübung ihres Berufes als Lehrerin massiven Hänseleien ausgesetzt. Der Tochter erging es im Kindergarten ebenso.

Die Eheleute stellten daher im Juli 1994 einen Antrag auf Änderung des Ehenamens mit Erstreckung auf den Familiennamen der minderjährigen Tochter. Der Antrag, den Familiennamen in die akzentuierte Schreibweise zu ändern, wurde durch die zuständige Behörde mit Bescheid vom 5. Januar 1995 abgelehnt.

Im September 2008 beantragte der Petent nach Ehescheidung und Wiederverheiratung erneut eine Änderung seines Familiennamens mit dem gleichen Ziel.

Wegen mangelnder Erfolgsaussichten durch die Namensänderung die begehrte Schreibweise des Familiennamens mit „Accent aigu“ zu erreichen, änderte der Petent den Antrag auf Namensänderung dahingehend, dass die Endung des Familiennamens nunmehr „ee“ anstelle des ursprünglich Antrages lauten sollte. Diesem Antrag wurde mit Bescheid vom 18. Dezember 2008 stattgegeben.

Das Namensrecht in Deutschland ist durch entsprechende Vorschriften des bürgerlichen Rechts umfassend und – im Grundsatz – abschließend geregelt. Namensänderungen kommen danach im Wesentlichen nach Eheschließung oder -auflösung, Annahme als Kind oder späterer Begründung der elterlichen Sorge in Betracht. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung auf der Grundlage des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) dient lediglich dazu, Unzulänglichkeiten im Einzelfall zu beseitigen. Sie hat insoweit Ausnahmecharakter.

Die Entscheidung über einen Namensänderungsantrag obliegt der nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörde. Seit dem 1. Oktober 1996 sind im Freistaat Sachsen die Landratsämter und Kreisfreien Städte zuständig (§ 13a NamÄndG i. V. m. § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten

nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 23. Juli 1996); zuvor waren die Regierungspräsidien zuständig.

Hält die zuständige Verwaltungsbehörde den Antrag für unbegründet, lehnt sie die Namensänderung ab. Gegen die ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller Widerspruch einlegen und ggf. Klage erheben.

Ein Familienname darf nur dann geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt (§ 3 Abs. 1 NamÄndG). Diese Regelung wird durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 11.08.1980 ausgefüllt. Danach ist ein wichtiger Grund für eine Änderung des Familiennamens gegeben, wenn das schutzwürdige Interesse des Namensträgers an der Ablegung seines bisherigen Namens und der Führung des neuen Namens Vorrang hat vor dem schutzwürdigen Interesse der durch die Namensänderung betroffenen Träger des bisherigen und des neuen Namens sowie vor den in den gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck kommenden Grundsätzen der Namensführung. Dazu zählen neben der Ordnungsfunktion des Namens auch Sicherheitsinteressen an der Beibehaltung des bisherigen Namens. Ein schutzwürdiges Interesse besteht in Fällen der Beseitigung von Behinderungen, die mit dem Familiennamen verbunden sind, wie z. B. bei Familiennamen, die anstößig klingen oder Anlass zu frivolen oder unangemessenen Wortspielen geben können. Solche Familiennamen rechtfertigen regelmäßig eine Namensänderung. Eine Namensänderung kommt allerdings nicht in Betracht, wenn sie z. B. nur damit begründet wird, dass der bestehende Name dem Namensträger nicht gefällt oder dass ein anderer Name klangvoller ist.

Bei der Prüfung der Anstößigkeit oder Lächerlichkeit eines Familiennamens hat die zuständige Verwaltungsbehörde einen sachlichen Maßstab allgemeiner Erfahrung anzulegen. Darüber hinaus sind besondere Gründe, die in der Person, dem Beruf oder der Umgebung des Antragstellers liegen, zu berücksichtigen.

Der Familienname des Petenten gab Anlass zu zahlreichen Wortspielen, so dass ein wichtiger Grund für eine Namensänderung vorlag und eine Namensänderung gerechtfertigt war.

Der Petent wendet sich weiterhin dagegen, dass die Verwaltungsbehörde die Schreibweise des Namens mit „é“ nicht anerkennt, sondern stattdessen auf die Schreibweise mit „ee“ bestanden hat.

Die Wahl des neuen Familiennamens obliegt grundsätzlich dem Antragsteller, ein Anspruch auf einen bestimmten Familiennamen besteht jedoch nicht. Darüber hinaus muss der neue Name als Familienname geeignet sein und darf keinen Anlass zu neuen Schwierigkeiten geben. Eine andere Betonung des Namens ist geeignet, die o. g. Beeinträchtigungen durch den Namen zu verhindern. Die Schreibweise „é“ hat für die Aussprache die gleiche Wirkung wie die Schreibweise des Namens mit „ee“. Zwar sind in Deutschland die Namen mit Akzent oder anderen diakritischen Zeichen nicht gänzlich ungewöhnlich, doch treten bei diesen Namen nach wie vor Schwierigkeiten im Alltag auf. So werden diakritische Zeichen im Alltag von anderen übersehen, Namen falsch notiert, sind in EDV-Programmen nicht direkt vorgesehen usw. Auch wenn dies im umgekehrten Fall keinen ausreichenden Grund für eine Namensänderung darstellen muss, ist die Verwaltungsbehörde gehalten, bei Namensänderungen absehbare Schwierigkeiten durch den neuen Familiennamen für den Betroffenen zu verhindern.

Durch die Schreibweise mit „ee“ ist gewährleistet, dass der Petent im Alltag künftig nicht mehr mit den vorgetragenen Diskriminierungen konfrontiert wird.

Hinsichtlich der ursprünglich begehrten akzentuierten Schreibweise des Familiennamens ist die insoweit ergangene Entscheidung des damaligen Regierungspräsidiums vom 5. Januar 1995 und die weiterhin bestehende ablehnende Haltung der nunmehr zuständigen Verwaltungsbehörde im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Da der Petent selbst seinen Antrag dahingehend geändert hat, dass der künftige Familienname auf „ee“ enden soll, konnte dem Antrag auf Namensänderung stattgegeben werden.

zu 1.:

Hinsichtlich der vom Petenten begehrten Schreibweise des Namens mit „é“ kann der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden

zu 2.:

Der Familienname des Petenten wurde durch Bescheid der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 18. Dezember 2008 in den beantragten Familiennamen mit der Endung „ee“ geändert; die Petition wird insoweit für erledigt erklärt.

Wahlen des 5. Sächsischen Landtags

Die Petenten wenden sich gegen die Festlegung getrennter Termine für die Durchführung der diesjährigen Wahlen zum 5. Sächsischen Landtag und 17. Deutschen Bundestag. Sie bitten darum, in Abänderung der getroffenen Entscheidung, den Wahltermin für die Landtagswahl auf den Wahltag der Bundestagswahl am 27. September 2009 festzulegen, weil dies kostengünstiger sei und hierdurch voraussichtlich eine bessere Wahlbeteiligung erzielt werde.

Der Wahltag für die Wahlen zum Sächsischen Landtag wird gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 SächsWahlG durch die Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Präsidium des Sächsischen Landtages bestimmt.

Das Kabinett hat am 9. September 2008 beschlossen, den 30. August 2009 als Termin für die Wahl zum 5. Sächsischen Landtag zu bestimmen. Der Landtagspräsident wurde hierüber durch Schreiben des Ministerpräsidenten vom gleichen Tag unterrichtet und gebeten, das Einvernehmen des Präsidiums des Sächsischen Landtages zu dem Wahltermin einzuholen. Das Landtagspräsidium hat daraufhin in einer Sondersitzung am 10. September 2008 das Einvernehmen zu dem Vorschlag der Staatsregierung hergestellt und die Staatsregierung durch Schreiben des Landtagspräsidenten vom 17. September 2008 hierüber informiert. Damit ist das wahlrechtliche Verfahren zur Bestimmung des Wahltages nach § 16 Abs. 1 Satz 1 SächsWahlG abgeschlossen.

Der Wahltag wurde am 30. Oktober 2008 im Sächsischen Amtsblatt bekannt gegeben.

Bei der Bestimmung des Tages zu der Wahl des 5. Sächsischen Landtages hatten Staatsregierung und Landtagspräsidium nach sorgfältiger Prüfung im Ergebnis die

landespolitische Bedeutung der Landtagswahl und die Betonung ihrer Eigenständigkeit gegenüber der Bundestagswahl stärker gewichtet als die für eine Zusammenlegung der Parlamentswahlen in Betracht kommenden Argumente. Die in der Petition aufgezählten Erwägungen waren bereits vor der Bestimmung des Wahltages bekannt und sind auch öffentlich erörtert worden. Diese Argumente konnten und wurden also zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Wahltermin gegenüber den Gründen für separate Parlamentswahlen geprüft und abgewogen.

Es besteht daher kein Anlass zu einer erneuten Prüfung der Entscheidung unter den vorgetragenen Gesichtspunkten. Die Aufhebung des bereits festgelegten und bekannt gemachten Wahltermins und eine Neufestsetzung kommt nicht in Betracht, zumal sich die Parteien bei ihrer Planung auf den 30. August 2009 eingestellt haben.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Ausländerangelegenheit

Der Petent, ein Palästinenser aus den Autonomiegebieten, begehrt den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke einer Beschäftigung als Zahnarzt nach Abschluss seines Studiums.

Nachdem der Petent am 27.10.1996 mit einem Visum zur Aufnahme eines Sprachkurses und anschließendem Studium in das Bundesgebiet einreiste, wurde ihm am 19.11.1996 nach den damals geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen eine Aufenthaltsbewilligung zur Absolvierung der Studienvorbereitung, zuletzt gültig bis zum 30.07.1997, erteilt.

Mit Datum vom 29.07.1997 beantragte der Petent die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung zum Zwecke des Studiums in der Fachrichtung Medizin, welche ihm am 31.07.1997 erteilt und mehrmals zu diesem Zweck verlängert wurde, letztmalig bis 25.02.2002. Am 10.01.2002 wurde die Aufenthaltsbewilligung durch die Ausländerbehörde der Stadt Jena geändert, da der Petent die Fachrichtung nach sieben Semestern wechselte und das Studium im dritten Semester in der Fachrichtung Zahnmedizin fortführte. Der Aufenthaltstitel zum Zwecke des Studiums in dieser Fachrichtung wurde bis zum 31.03.2006 verlängert.

Am 15.12.2005 hat der Petent das Studium mit der zahnärztlichen Prüfung abgeschlossen.

Am 23.02.2006 beantragte er die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung als Assistenzarzt. Die Agentur für Arbeit lehnte am 21.04.2006 die erforderliche Zustimmung zur Beschäftigung als Zahnarzt ab, da die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Verbindung mit § 27 Nr. 3 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) nicht erfüllt waren. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass derzeit und in absehbarer Zeit geeignete Deutsche oder andere bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung ständen und der Lohn weder tariflich noch ortsüblich sei.

Mit Datum vom 09.06.2006 wurde die Erteilung der Berufserlaubnis abgelehnt, da der Petent nicht zu dem bevorrechtigten Personenkreis gehört, dem eine Berufserlaubnis als Zahnarzt erteilt werden kann. Daraufhin wurde dem Petenten am 27.07.2006 gemäß § 16 Abs. 4 AufenthG eine bis zum 15.12.2006 gültige Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach dem Studium erteilt.

Am 14.12.2006 beantragte der Petent die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche.

Da er erneut eine Beschäftigung als Zahnarzt aufnehmen wollte, stellte der Petent am 04.06.2007 einen Verlängerungsantrag zur Beschäftigung als Zahnarzt. Am 04.07.2007 lehnte die Agentur für Arbeit die Zustimmung zur Beschäftigung ab, da die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b AufenthG in Verbindung mit § 27 Nr. 3 BeschV nicht erfüllt waren. Es ständen der Agentur genügend bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung. Zudem sei der im Arbeitsvertrag vereinbarte Urlaubsanspruch zu gering. Eine Berufserlaubnis lag zu diesem Zeitpunkt nicht vor.

Im Rahmen der Anhörung der Ausländerbehörde zur beabsichtigten Ablehnung des Antrages zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis legte der Petent eine Berufserlaubnis vor, welche ausschließlich zum Zwecke der zahnärztlichen Weiterbildung auf dem Gebiet der Oralchirurgie oder Kieferorthopädie im Regierungsbezirk Leipzig bis zum 25.01.2008 berechnete. Die daraufhin erneute Anfrage an die Agentur für Arbeit unter Vorlage dieser Berufserlaubnis und des zweiten Arbeitsvertrages als Aushilfe im medizinischen Bereich als Übersetzer für prä- und postoperative fach- und fremdsprachige Aufklärung sowie für Nachsorge erfolgte am 13.08.2007. Am 22.08.2007 lehnte die Agentur für Arbeit erneut die Zustimmung zu einer Beschäftigung als Zahnarzt ab. Die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a AufenthG in Verbindung mit § 27 Nr. 3 BeschV waren nicht erfüllt. Für die Ausübung der Erwerbstätigkeit als Zahnarzt lag keine gültige Berufserlaubnis vor. Die vom zuständigen Regierungspräsidium erteilte Berufserlaubnis wurde mit einer Auflage erteilt, die mit dem vorgelegten Arbeitsvertrag nicht erfüllt wurde. Mit Bescheid vom 11.09.2007 wurde der Antrag des Petenten auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt.

Aufgrund der Eheschließung mit einer deutschen Staatsangehörigen wurde dem Petenten am 22.08.2008 eine für ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

SAB Hochwasserhilfefonds

Die Petenten bitten um Hilfe zum Wiederaufbau ihres Hotels in R., insbesondere um die Aufhebung von Rückforderungsbescheiden der Sächsischen Aufbaubank.

Die Petenten schlossen im Jahr 1991 über die Anlage des Hotels mit der Gemeinde R. einen Erbbaupachtvertrag. Zu dem Hotelkomplex gehören vier Gebäude, die vom Augusthochwasser im Jahr 2002 beschädigt wurden. Zur Beseitigung der Hochwasserschäden beantragten die Petenten bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) Zuwendungen aus den einschlägigen Förderprogrammen. Aus dem Förderprogramm Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" wurden insgesamt 3.321.800,00 Euro ausgezahlt. Im Jahr 2003 war die Hochwassersanierung an einem Gebäude des Komplexes abgeschlossen und das Hotel wurde wieder eröffnet. Im April 2005 stellte die SAB fest, dass jenes Gebäude mit der Begründung neu aufgetretener Hochwasserschäden abgerissen wurde. Daraufhin führte die SAB eine Verwendungsnachweisprüfung durch und bescheinigte zuwendungsfähige Kosten von nur noch 638.000,00 Euro; der überzahlte Betrag in Höhe von 2.683.770 Euro zuzüglich Zinsen wurde

zurückverlangt. Die Rückforderung resultierte insbesondere aus Ausgaben, die nach Feststellung der SAB nicht der Hochwasserschadensbeseitigung dienten, sondern Modernisierungen und Um- und Erweiterungsbauten betroffen hätten. Andere Rechnungen hätten den Objekten nicht zweifelsfrei zugeordnet werden können. Ebenso wenig hätten die Kosten für einen PKW in Höhe von 76.622 Euro anerkannt werden können, da nicht nachgewiesen worden sei, dass ein entsprechender PKW durch das Hochwasser geschädigt und danach verschrottet worden war. Eine eidesstattliche Versicherung zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel hatten die Petenten ebenfalls nicht abgegeben.

Aus dem Hochwasserhilfsfonds wurden den Petenten 553.200,00 Euro ausgezahlt. Auch hier habe der Verwendungsnachweis nicht vollständig geführt werden können. Daher wurden auch diese Zuwendungen in Höhe von 401.770,28 Euro zuzüglich Zinsen widerrufen.

In den Jahren 2005 und 2006 wurden von der SAB zusammen mit dem Sächsischen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (SMWA) Gespräche mit den Petenten geführt. Die Petenten verfolgten das Ziel, den Wiederaufbau des Hotels auch unter Beteiligung ihrer Kinder zu finanzieren. Diese Idee scheiterte jedoch daran, dass die Petenten aus Sicht der SAB die Finanzierung des Wiederaufbaus nicht sichern konnten. Auch nach weiteren Gesprächen bei der SAB bzw. beim SMWA konnten die Petenten keine Konzeption zum Wiederaufbau und zur Fortführung des Hotelbetriebes mit entsprechender Finanzierung durch eine Hausbank vorlegen, die eventuell vom Freistaat durch Bürgschaften hätte abgesichert werden können. Der eingereichte Bürgschaftsantrag gemäß der Vereinbarung im SMWA vom 28.02.2007 entsprach nach Aussage der SAB nicht den inhaltlichen und formellen Ansprüchen. Die Finanzierung des vorgelegten Konzepts und eine Bedienung der Restschuld durch die Petenten wurden als extrem unwahrscheinlich betrachtet.

Die Stundung der Fördermittelrückforderung konnte nicht erfolgen, da die Petenten keine Vorschläge zur ratenweisen Rückzahlung der Forderungen unterbreiteten.

Nachdem bereits andere Gläubiger die Haftanordnung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beantragt hatten, war auch der Freistaat gezwungen, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung seiner Ansprüche zu ergreifen und einen Insolvenzantrag zu stellen. Die Petenten haben Eigenanträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt. Die Verfahren wurden zwischenzeitlich eröffnet. Die vorhandenen Gebäude wurden zwischenzeitlich bereits an einen neuen Investor veräußert. Die Forderung der SAB wurde vollumfänglich vom Insolvenzverwalter anerkannt. Der Erlös fließt in die Insolvenzmasse ein. Erst nach Abschluss des Insolvenzverfahrens wird jedoch entsprechend der erzielten Quote der Erlös aus der Verwertung des Vermögens an die Gläubiger entsprechend der angemeldeten und anerkannten Forderungen aufgeteilt. Damit ist das Begehren der Petenten nach Wiederaufbau des Komplexes und Fortführung des Hotelbetriebes in eigener Regie auf dem Wege der Niederschlagung der Forderung der SAB nicht mehr durchführbar.

Die Rückforderungsbescheide in Gestalt der Widerspruchsbescheide sind bestandskräftig. Nach Aussage der Staatsregierung ist die Einschätzung, wonach die Petenten aufgrund ihrer finanziellen Situation die Restschuld nicht bedienen können, weiterhin zutreffend. Die Rückzahlung der verbliebenen Restschuld durch die Petenten erscheint auch der um Stellungnahme gebetenen Sächsischen

Staatsregierung nahezu nicht möglich. Sie empfiehlt das Privatinsolvenzverfahren und die Verwertung sämtlichen Vermögens zugunsten der Gläubiger.

Zwischenzeitlich erhielt der Petitionsausschuss im Rahmen des Petitionsverfahrens einen Prüfbericht der Staatsanwaltschaft zu den durchgeführten Ermittlungen im Zusammenhang mit den zur Beseitigung der Hochwasserschäden eingereichten Rechnungen der Petenten zur Kenntnis. Auch im Ergebnis dessen kann der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

VwV SächsBO Nr. 66 – Mehrfachpetition

Die Petenten möchten eine Änderung der Nummer 66 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) vom 18. März 2005 (SächsABl. SDr. S. S 59, 363), zuletzt als geltend bekannt gemacht durch VwV vom 11. Dezember 2007 (SächsABl. SDr. S. S 486) erreichen. Nach ihrem Wunsch sollen künftig Brandschutznachweise nicht nur von Bauvorlageberechtigten, sondern auch von qualifizierten Brandschutzplanern und Prüfsingenieuren für Brandschutz erstellt werden dürfen. Bis zu einer Änderung der VwVSächsBO soll durch eine Verwaltungsanweisung Abhilfe für die betroffenen Brandschutzplaner/Brandschutzbüros geschaffen werden. In der Anweisung soll festgelegt werden, dass vorübergehend Brandschutznachweise von nicht bauvorlageberechtigten Erstellern dann anzuerkennen sind, wenn diese Nachweise durch den Fachplaner Brandschutz und den Entwurfsverfasser unterschrieben sind.

Nummer 66 VwVSächsBO enthält eine tabellarische Übersicht der Anforderungen an die Ersteller bautechnischer Nachweise sowie an die Prüfung der bautechnischen Nachweise. Danach ist die Berechtigung zur Erstellung von Brandschutznachweisen an die Bauvorlageberechtigung des Nachweiserstellers geknüpft.

Die Petenten führen aus, dass spezialisierte Brandschutzfachplaner und Mitarbeiter der „Brandschutzbüros“ (z. B. „qualifizierte“ Ingenieure, Prüfsingenieure für Brandschutz, Sachverständige und öffentlich bestellte Sachverständige für Brandschutz, Angehörige der Abteilungen vorbeugender Brandschutz der Brandschutzbehörden usw.) in der Regel nicht über eine Bauvorlageberechtigung verfügen und daher nicht als Ersteller von Brandschutznachweisen im Bauantrags-/Genehmigungsverfahren zugelassen seien. Die in letzter Zeit verschärft durch die entsprechend angewiesenen Genehmigungsbehörden und Prüfsingenieure angewandte Regelung wirke sich existenzbedrohend für die berufliche Tätigkeit der betroffenen Brandschutzfachplaner/Brandschutzbüros aus. Im Übrigen führe dies im Vergleich mit den diesbezüglichen Regelungen in den anderen Bundesländern zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil.

Die Landesvereinigung der Prüfsingenieure für Bautechnik in Sachsen e. V. begründet ihre ansonsten wortgleiche Petition darüber hinaus damit, dass sich der durch die Regelung verursachte Ausschluss von der Erstellung von Brandschutznachweisen wirtschaftlich und insbesondere fachlich negativ auf die Tätigkeit der Prüfsingenieure auswirke. Dies wird damit begründet, dass die mit der Konzepterarbeitung den auf der „Genehmigungsseite“ tätigen Prüfsingenieuren bisher der ständige fachliche Bezug zur Problemlage der Nachweiserstellung bzw. zur „Planseite“ ermöglicht worden sei.

Dem Anliegen der Petenten kann durch die vorgeschlagene Änderung der Nummer 66 VwVSächsBO und die als vorübergehende Abhilfe erbetene Verwaltungsanweisung nicht Rechnung getragen werden.

Die tabellarische Übersicht in Nummer 66 VwVSächsBO enthält selbst keine Regelung der Anforderungen an die Ersteller von Brandschutznachweisen, sondern stellt lediglich die Rechtslage dar. Die Erstellung und Prüfung bautechnischer Nachweise ist in § 66 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 112) geändert worden ist, geregelt.

§ 66 Abs. 1 Satz 3 SächsBO enthält die grundsätzliche Regelung. Danach umfasst die (allgemeine) Bauvorlageberechtigung – ausgenommen sind lediglich die insoweit nicht in Betracht kommenden Innenarchitekten – auch die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist. Das bedeutet, dass grundsätzlich nur die Bauvorlageberechtigung die Berechtigung zur Erstellung bautechnischer Nachweise einschließt. Absatz 2 enthält hiervon eine Ausnahme für den Nachweis der Standsicherheit. Für den Brandschutznachweis enthält die SächsBO dagegen keine abweichende Regelung. Hier verbleibt es somit bei der ausschließlichen Berechtigung des Bauvorlageberechtigten für die Erstellung der Nachweise. Diese Rechtslage kann daher weder durch eine Änderung der VwVSächsBO noch durch eine vorübergehende Verwaltungsanweisung im Sinne der Petenten geändert werden.

Die SächsBO weicht in diesem Punkt von der Musterbauordnung (MBO) ab. Die MBO kennt neben dem qualifizierten Tragwerksplaner auch den qualifizierten Brandschutzplaner. Allerdings stellt die MBO sehr hohe Anforderungen an den qualifizierten Brandschutzplaner. Berechtigt sind nur Bauvorlageberechtigte, die zusätzlich die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen haben oder Prüfingenieure bzw. Prüfsachverständige für Brandschutz (siehe § 66 Abs. 2 Satz 3 MBO). Insoweit ist es unzutreffend, dass die sächsischen Regelungen im Vergleich zu denen anderer Länder für die sächsischen Brandschutzfachplaner/Brandschutzbüros zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil führen. Die Landesbauordnungen der Länder, die die MBO in diesem Punkt unverändert übernommen haben, enthalten für den überwiegenden Teil des von den Petenten aufgeführten Personenkreises keine Erleichterungen. Sie fordern für den qualifizierten Brandschutzplaner – sieht man von der Regelung für die Prüfingenieure/ Prüfsachverständigen für Brandschutz ab – den Nachweis besonderer Kenntnisse des Brandschutzes zusätzlich zur Bauvorlageberechtigung und keineswegs anstelle der Bauvorlageberechtigung.

Bei der Umsetzung der MBO im Freistaat Sachsen wurde auf die Schaffung des qualifizierten Brandschutzplaners, der einer Eintragung in eine Liste der Architektenkammer Sachsen oder der Ingenieurkammer Sachsen bedurft hätte, verzichtet, da dieser in der MBO nur für Gebäude der Gebäudeklasse 4 vorgeschrieben ist und daher nur einen schmalen Anwendungsbereich findet. Stattdessen wurde die Prüfpflicht, also das Vier-Augen-Prinzip, nicht nur für Gebäude der Gebäudeklasse 5, sondern auch für Gebäude der Gebäudeklasse 4 vorgesehen.

Gegen die Regelungen zur Erstellung und Prüfung bautechnischer Nachweise in § 66 SächsBO wurden im Rahmen der Anhörung zur Neufassung der SächsBO im

Jahre 2004 von den Kammern und den Architekten- und Ingenieurverbänden keine Bedenken vorgebracht.

Die Betonung der Gesamtverantwortung des Bauvorlageberechtigten für die Planung insgesamt, einschließlich des Brandschutznachweises, ist gerechtfertigt, da die Genehmigungsplanung und der Brandschutznachweis eine Einheit bilden und daher in der Gesamtverantwortung des Bauvorlageberechtigten liegen müssen. So ist auch zum Nachweis des Brandschutzes das Brandschutzkonzept in der Regel im Lageplan, den Bauzeichnungen und in der Baubeschreibung darzulegen. Nur bei Gebäuden, die Sonderbauten sind, wird die Vorlage eines gesonderten Brandschutzkonzeptes verlangt.

Einen Verzicht auf die Bauvorlageberechtigung als Voraussetzung für die Berechtigung zur Erstellung von Brandschutznachweisen sieht die MBO nur für die Prüfsachverständigen bzw. Prüfsachverständigen für Brandschutz vor. Diese Erleichterung ist darin begründet, dass die Prüfsachverständigen bzw. Prüfsachverständigen für Brandschutz berechtigt sind, anstelle der Bauaufsichtsbehörde Brandschutznachweise zu prüfen bzw. deren Richtigkeit zu bescheinigen.

Aufgrund der in einem Anerkennungsverfahren vor der obersten Bauaufsichtsbehörde nachgewiesenen besonderen Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie der Einbindung der Prüfsachverständigen für Brandschutz in die bauaufsichtlichen Verfahren ist beabsichtigt, die SächsBO in diesem Punkt zu ändern und insoweit der MBO anzupassen. Die Änderung wird im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie durch eine Neufassung des § 66 Abs. 2 SächsBO erreicht. Eine entsprechende Regelung ist durch den Sächsischen Landtag am 24. Juni 2009 mit dem Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie im Freistaat Sachsen – SächsDRG angenommen worden. Gemäß Artikel 2 dieses Gesetzes „Änderung der Sächsischen Bauordnung“ wird künftig die Anerkennung als Prüfsachverständiger im Sinne der Verordnung nach § 88 Abs. 2 SächsBO die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise in seinem jeweiligen Fachbereich einschließen. Das bedeutet, dass künftig auch Prüfsachverständige für Brandschutz – unabhängig von einer Bauvorlageberechtigung – berechtigt sein werden, Brandschutznachweise zu erstellen.

Eine vollständige Umsetzung der MBO, d. h. die Schaffung eines qualifizierten Brandschutzplaners, der zusätzlich zur Bauvorlageberechtigung die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat, ist dagegen nicht vorgesehen und wurde in der öffentlichen Anhörung von den Kammern und Verbänden auch nicht gefordert. Eine solche Regelung wäre im Übrigen auch nicht im Sinne der Petenten, die gerade den Verzicht auf die Bauvorlageberechtigung begehren.

Nach der Neufassung des § 66 Abs. 2 SächsBO besteht künftig die Möglichkeit, mit der Anerkennung als Prüfsachverständiger für Brandschutz die Berechtigung zur Erstellung von Brandschutznachweisen zu erlangen, ohne zugleich bauvorlageberechtigt sein zu müssen.

Obwohl dem Anliegen der Petenten mit Inkrafttreten des SächsDRG teilweise entsprochen wurde, kann dem Gesamtanliegen aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

3.3.3 weitere Petitionen

Ausländerangelegenheit – Mehrfachpetition

Von den Petenten, iranischen Staatsangehörigen, wird die Änderung der bestehenden Verwaltungspraxis begehrt. Damit soll die Erteilung von Genehmigungen zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches erreicht werden, um regelmäßig an den sonntäglichen Sakramentsgottesdiensten und religiösen Festen der evangelisch-lutherischen St. Trinitatisgemeinde in Leipzig teilzunehmen.

Die bisherige Verwaltungspraxis gestattet den Petenten das Verlassen ihres Aufenthaltsbereiches einmal pro Monat, um an den sonntäglichen Sakramentsgottesdiensten sowie an Gottesdiensten aus Anlass von bedeutenden religiösen Festen teilzunehmen. Diese Verwaltungspraxis werde zwar auch auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Leipzig vom 23. Juni 2005 gestützt. Jedoch steht dieses einer Änderung der Verwaltungspraxis nicht entgegen. Die Petenten führen außerdem an, dass die ausgeführte Verwaltungspraxis einen nicht zu rechtfertigenden unzulässigen Eingriff in Artikel 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes sowie Artikel 19 der Verfassung des Freistaates Sachsen darstelle.

Zu dem vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Sächsischen Verfassung garantierten Grundrecht der Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit gehört auch die Gewährleistung der ungestörten Religionsausübung. Diese impliziert für gläubige Christen die regelmäßige Teilnahme an den sonntäglichen Gottesdiensten.

Bei den Petenten handelt es sich um insgesamt fünfzehn Asylbewerber; zwölf leben im Landkreis Torgau-Oschatz und drei im Landkreis Leipziger Land. Einer der Petenten ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Somit ist sein Aufenthalt nicht räumlich beschränkt, während hingegen der Aufenthalt der übrigen Petenten auf den jeweiligen Landkreis beschränkt ist. Die Asylverfahren der im Landkreis Torgau-Oschatz wohnhaften Petenten sind abgeschlossen. Sie sind vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet, ein Petent ist seit dem 21. Februar 2007 unbekanntes Aufenthaltsort. Die dem Leipziger Land zugewiesenen Petenten sind nur im Besitz einer Aufenthaltsgestattung, da ihre Asylverfahren noch nicht abgeschlossen sind. Bis auf den Petenten der über eine Aufenthaltserlaubnis verfügt, benötigen die übrigen zum Verlassen der zugewiesenen Aufenthaltsbereiche die Erlaubnis der für den jeweiligen Wohnort zuständigen Ausländerbehörde. Diese wurde ihnen bislang überwiegend gewährt. Zwei der Petenten aus dem Landkreis Leipziger Land stellten bisher noch keine diesbezüglichen Anträge.

Dazu ist festzustellen, dass die Petenten keinen Anspruch auf die Erteilung einer generellen Ausnahmegenehmigung zum Verlassen des räumlich beschränkten Aufenthaltsbereiches haben. Nach § 56 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt. Gemäß § 56 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG bleibt die räumliche Beschränkung bei erfolglosem Asylverfahren sowie vollziehbar ausreisepflichtigen Asylbewerber auch nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung solange bestehen bis sie aufgehoben wird. Ziel ist, die Freizügigkeit der Asylbewerber einzuschränken, soweit diese zur Sicherung und Durchführung des Asylverfahrens nicht unabdingbar erforderlich ist.

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG kann die Ausländerbehörde einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen. Die Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Geltungsbereiches der Aufenthaltsgestattung ist zu erteilen, wenn daran ein dringendes öffentliches Interesse (z. B. Unterbringung des Asylbewerbers außerhalb des Aufenthaltsbezirks) besteht, zwingende Gründe (z. B. um die Teilnahme an wichtigen kirchlichen Feiern zu ermöglichen) es erfordern oder die Versagung eine unbillige Härte (z. B. unangemessen schwere Beeinträchtigung von persönlichen Belangen im Zusammenhang mit dem Asylverfahren) bedeuten würde (§ 58 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG).

Die Entscheidung, ob und für welchen Zeitraum die Erlaubnis zum Verlassen der räumlichen Beschränkung erteilt wird, wird grundsätzlich von der zuständigen Ausländerbehörde getroffen. Das Ermessen der Behörde ist jedoch dann eingeschränkt, wenn der zwingende Grund die Erlaubnis erfordert und wenn dem nicht anderweitig Rechnung getragen werden kann.

Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers, auf den § 56 Abs. 1 AsylVfG nicht anwendbar ist, ist kraft Gesetzes nach § 61 Abs. 1 AufenthG auf das Gebiet des Bundeslandes beschränkt. Er kann durch die zuständige Ausländerbehörde räumlich weiter auf deren Zuständigkeitsbereich eingeschränkt werden. Sie kann das vorübergehende Verlassen des beschränkten Aufenthaltsbereichs erlauben, wenn nach § 12 Abs. 5 AufenthG ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung eine unbillige Härte bedeuten würde. Dabei bezweckt diese Regelung, dass vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer gegenüber Asylbewerbern nicht besser gestellt werden sollen. Mit ihrer Praxis, im konkreten Einzelfall den Antrag auf Besuch von Gottesdiensten zu genehmigen, sind die Ausländerbehörden den gesetzlichen Vorgaben gerecht geworden.

Das Verhalten der Ausländerbehörden der Landkreise Torgau-Oschatz und Leipziger Land ist rechtlich nicht zu beanstanden. Dennoch sollte geprüft werden, ob es den Petenten gestattet werden kann, jeden Sonntag den Gottesdienst der evangelisch-lutherischen St. Trinitatisgemeinde in Leipzig zu besuchen.

Die Ablehnung von Anträgen zum Verlassen der zugewiesenen Aufenthaltsbereiche, um an den Versammlungen der Religionsgemeinde teilzunehmen, verstößt nicht gegen das Grundrecht auf Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit. In der Vergangenheit haben die zuständigen Ausländerbehörden weitestgehend die Wünsche der Petenten berücksichtigt. Die Freiheit der Religionsausübung führt dennoch nicht zu einer Ermessensreduzierung dahingehend, den Petenten grundsätzlich die Teilnahme am Gottesdienst in der evangelisch-lutherischen St. Trinitatisgemeinde in Leipzig an jedem Sonntag zu gestatten. In dem von den Petenten in der Petition aufgeführten rechtskräftigen Urteil vom 23. Juni 2005 (Az.: A3K 30099/05) hat das Verwaltungsgericht Leipzig die Entscheidung der Ausländerbehörde Torgau-Oschatz zur Erteilung von Genehmigungen auf Verlassen des beschränkten Aufenthaltsbereiches mit einer ausführlichen Begründung bestätigt.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags wird die Petition als nicht völlig unbegründet angesehen und deshalb der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen.

Mülldeponie auf Privatgrundstück aus DDR-Zeiten, betrieben durch Gemeinde

Die Petentin ist Eigentümerin eines Grundstücks, das ehemals von der Gemeinde C. (heute Stadt L.) zur Abfallablagerung genutzt wurde. Sie strebt an, dass dieses vom Landkreis erworben wird. Weiterhin sollen für die Vergangenheit Nutzungsentgelt gezahlt und Anwaltskosten erstattet werden. Die Petentin bittet um Klärung des vorgetragenen Sachverhalts und um Unterstützung.

Das Grundstück wurde etwa zwischen 1965 und 1989 zur Ablagerung von Abfällen genutzt. Die Gemeinde K., aufgrund der Eingemeindung von C. im Jahr 1974 deren Rechtsnachfolgerin, hat die Ablagerungen im Jahr 1990 mit Erdaushub abgedeckt und das Grundstück danach bis zum Jahr 2004 als Sportplatz genutzt. Die Gemeinde K. wurde mit Wirkung vom 01.01.2003 in die Stadt L. eingegliedert.

Da die Abfallablagerung ca. 1989 eingestellt wurde, handelt es sich bei dem Grundstück nicht um eine Deponie nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), sondern um eine Altablagerung nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).

Dem Anliegen der Petentin, den Landkreis zum Erwerb des Grundstücks zu verpflichten, kann nicht nachgekommen werden. Weder das Abfall- noch das Bodenschutzrecht enthalten eine Verpflichtung der Behörde, kontaminierte Flächen gegebenenfalls zu erwerben. Mögliche zivilrechtliche Ausgleichs- bzw. Nutzungsentgeltsansprüche entziehen sich sowohl einer abfall- und bodenschutzrechtlichen sowie einer kommunalaufsichtlichen Bewertung.

Der ehemalige Landkreis hat als zuständige Bodenschutzbehörde eine orientierende Erkundung auf der Fläche durchgeführt (Amtsermittlung). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass derzeit keine Gefährdung besteht. Auch bei einer Nutzung der Fläche als Grünland wurde eine Gefährdung ausgeschlossen. Der Gutachter gab jedoch die Empfehlung ab, die vorhandene Abdeckung auf eine Mächtigkeit von 1 m zu ergänzen. Grundlage für eine Anordnung nach BBodSchG ist dies jedoch nicht. Entsprechende weitere Aktivitäten der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zum Vollzug BBodSchG sind deshalb derzeit nicht vorgesehen, auch aktuelle Handlungspflichten für die Grundstückseigentümerin ergeben sich nicht.

Jedoch ist dem Umstand, dass das Grundstück der Petentin seitens der Gemeinde für die Ablagerung von Abfällen genutzt wurde, Rechnung zu tragen. Die Staatsregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass der Petentin daraus für die Zukunft keine finanziellen Nachteile entstehen. Die Petition wird daher der Staatsregierung als Material überwiesen.

Schulpolitik

Die Meinungen und Forderungen des Bautzener Forums für Eltern, Lehrer und Schüler zur Schulpolitik enthalten im Wesentlichen:

1. Schulen in freier Trägerschaft sollen kein Schulgeld erheben,
2. Kostenlose Schülerbeförderung auch am Nachmittag,
3. Einsatz von Sozialarbeitern in den Schulen,
4. Kostenlose Lehr- und Lernmittel,
5. Kostenloses Mittagessen,
6. Gemeinsames Lernen bis zur Klassenstufe 8.

zu 1. Schulen in freier Trägerschaft

Die Aussage, dass Sachsen im Vergleich zu anderen Bundesländern ein sehr dichtes Netz von Schulen in freier Trägerschaft habe, ist relativ zu betrachten. Der prozentuale Anteil der allgemein bildenden freien Schulen in Sachsen lag im Schuljahr 2006/2007 mit 8 % nur knapp über dem Bundesdurchschnitt von 7,8 %.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für Schulen in freier Trägerschaft sind verfassungsrechtlich im Art. 7 Abs. 4 Grundgesetz und Art. 102 Abs. 3 der Sächsischen Verfassung (SächsVerf) sowie im § 5 Abs. 1 Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) gesetzlich normiert. Sofern diese Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, muss die Genehmigung erteilt werden. Darüber hinausgehende Genehmigungsvoraussetzungen sind aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig. So würde die Festlegung auf eine Zügigkeit der Klassenstufen in die Organisationsfreiheit des freien Schulträgers eingreifen.

In Sachsen besteht die Möglichkeit der Erhöhung der Zuschusszahlungen nach § 8 der Zuschussverordnung (ZuschussVO) an den Schulträger, sofern der Schulträger aus sozialen Gründen auf die Erhebung von Schulgeld gegenüber den Erziehungsberechtigten verzichtet. Daher ist es allen Erziehungsberechtigten grundsätzlich möglich, unabhängig von ihrem Einkommen, ihre Kinder an einer Schule in freier Trägerschaft beschulen zu lassen.

zu 2. Schülerbeförderung am Nachmittag

Landkreise und Kreisfreie Städte haben gemäß § 23 Abs. 3 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) die "notwendige Schülerbeförderung" abzusichern. Die notwendige Schülerbeförderung umfasst den lehrplanmäßigen Unterricht und die verpflichtenden Ganztagsangebote. Diese werden erst nach entsprechender Absicherung der Schülerbeförderung angeboten. Sogenannte nichtgebundene oder nicht verpflichtende Ganztagsangebote müssen nicht durch zusätzlichen Schülerverkehr abgesichert werden. Allerdings besteht die Möglichkeit einer staatlichen finanziellen Förderung im Rahmen des ESF-Förderprogramms zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Alle Beteiligten, auch die für

die Schülerbeförderung Verantwortlichen, sind bemüht, durch noch bessere organisatorische Abstimmung möglichst allen Schülern die Teilnahme am vorhandenen Ganztagsangebot der Schulen zu ermöglichen. Durch ein nunmehr weitgehend feststehendes Schulnetz und zusätzliche Synergieeffekte durch die Kreisgebietsreform sind weitere Optimierungen der Schülerbeförderung auch hinsichtlich der Absicherung des schulischen Ganztagsbetriebs zu erwarten.

zu 3. Einsatz von Sozialarbeitern in den Schulen

An sächsischen Schulen sind umfangreiche Möglichkeiten der individuellen Förderung vorgesehen. Bereits § 35a Abs. 1 SchulG sieht vor, dass sich die Ausgestaltung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen an den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen der Schüler orientiert. Alle Schulen in Sachsen haben in ihren Stundentafeln eine je nach Schulart unterschiedliche Anzahl von Stunden Förderunterricht verankert. Dieser dient u. a. der individuellen Förderung spezifischer Entwicklungsbereiche oder der pädagogischen Unterstützung des schulischen Lernens in bestimmten Fächern. Die Schulen können eigenverantwortlich entscheiden, für welche Förderangebote sie zusätzliche, aus den ihnen über den Grundbedarf zur Verfügung stehenden Stunden, Ressourcen nutzen. Insbesondere können der Ergänzungsbereich und der Stundenpool in Verantwortung des Schulleiters zur individuellen Förderung genutzt werden.

In den Schularten Grundschule, Mittelschule und Gymnasium steht über den Grundbereich hinaus der vollständige Ergänzungsbereich zur Verfügung. Dieser ist für Fördermaßnahmen, insbesondere auch für abschlussgefährdete Schülerinnen und Schüler sowie solcher mit Teilleistungsschwäche zu verwenden.

Im Bereich der Mittelschulen und Gymnasien stehen zusätzlich zum Ergänzungsbereich weitere erhebliche Ressourcen in Form des Pädagogischen Plus/Pool in Verantwortung des Schulleiters zur Verfügung. Eine Reihe von Lehrkräften bekommt damit bereits jetzt über ihren eigentlichen Lehrauftrag in Form von Unterricht vor der Klasse hinaus Ressourcen aus diesem Bereich zugewiesen, der für zusätzliche Maßnahmen mit den Schülerinnen und Schülern, z. B. weitergehende Fördermaßnahmen, verwendet werden kann. Verantwortlich für die Nutzung dieser Lehrerstunden ist der Schulleiter. Dabei muss er die mit der Arbeitnehmerseite ausgehandelten Grundsätze beachten. Jeder Lehrer wird entsprechend seines individuellen Stundenumfangs leistungsgerecht vergütet.

Der Einsatz von Schulsozialarbeitern liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Schulträger und ist eine zusätzliche freiwillige Leistung. Ausnahme hiervon ist die sozialpädagogische Betreuung im Berufsvorbereitungsjahr gemäß § 8 Abs. 3 SchulG, sie ist eine Pflichtaufgabe des jeweiligen Schulträgers.

Auch Förder- und Unterstützungsangebote im Rahmen der ganztagsschulischen Angebote können in den Schulen für die Unterstützung von Schülern mit lern- und verhaltensbedingten Besonderheiten organisiert werden. Diese können sowohl durch Pädagogen als auch über verschiedene Kooperationspartner geleistet werden.

Mindestens genauso wichtig wie die konsequente Leistungsorientierung ist eine von der Schule gelebte Kultur der Anerkennung, auch weil ein Teil der Schülerinnen und Schüler dies zu Hause wenig oder gar nicht erfährt. Auch hier können

Ganztagsangebote unterstützend wirken und gerade für benachteiligte Kinder durchaus eine Verbesserung gegenüber der häuslichen Situation darstellen.

zu 4. Kostenlose Lern- und Arbeitsmittel sowie Schulfahrten

Im Freistaat Sachsen sind gemäß Art. 102 Abs. 4 Satz 1 SächsVerf Lernmittel an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Schulbücher werden in Sachsen an öffentlichen Schulen durch den Schulträger leihweise den Schülern überlassen, sofern sie nicht von den Eltern oder Schülern selbst beschafft werden (§ 38 Abs. 2 SchulG).

Im Rahmen der Schulpflichterfüllung müssen Eltern ihre Kinder für die Teilnahme an den Schulveranstaltungen zweckentsprechend ausstatten (§ 31 Abs. 1 S. 2 SchulG). Zu den Lernmaterialien sind z. B. Arbeitshefte, Schreibhefte, Sportbekleidung, Schreib-, Zeichen- und Malutensilien zu zählen. Die Kosten für die Schulausstattung sind von den Eltern zu tragen und in den Regelleistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII grundsätzlich enthalten.

Ob eine Neufestlegung der Höhe der Regelleistungen für Kinder und Jugendliche erfolgt, z. B. durch Anpassung der Regelleistungen aufgrund eines wissenschaftlich zu ermittelnden Bedarfs von Kindern und Jugendlichen oder durch Aufnahme von Ausnahme- bzw. Öffnungsklauseln u. a. für Lernmaterial, ist derzeit Gegenstand der politischen Diskussion. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in diesen Zusammenhang liegt zwischenzeitlich vor.

Gemäß § 21 Abs. 1 SchulG hat der Schulträger die sächlichen Kosten der Schule zu tragen. Ob und ggf. in welcher Höhe sich der Schulträger auch an den Kosten für Schulfahrten beteiligt, liegt in seinem Ermessen. Häufig bezuschusst der Schulträger finanziell schwächer gestellte Eltern oder kinderreiche Familien. Vielfach geben auch die Fördervereine der Schulen Zuschüsse für Schulfahrten. Bei Hartz IV-Empfängern werden die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten auf Antrag übernommen

(vgl. § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII).

Die finanzielle Belastung für alle Erziehungsberechtigten beziehungsweise volljährigen Schüler muss zumutbar sein (vgl. §§ 43, 44 SchulG i. V. m. der Verwaltungsvorschrift Schulfahrten). Hierfür die schulspezifischen Regelungen und Vereinbarungen zu treffen, ist Aufgabe der Schule.

zu 5. Kostenloses Mittagessen

Die Petenten fordern, die gesunde Ernährung durch die Einführung von Schulküchen an jeder Schule zu unterstützen und zunächst für sozial Benachteiligte ein kostenloses Mittagessen zu sichern.

Bei der Mittagsversorgung an Schulen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Schulträger. Die Gewährung von Unterstützungen an einkommensschwache Familien obliegt demzufolge kommunalen Entscheidungen.

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus und das Sächsische Staatsministerium für Soziales unterstützen alle an der Verpflegung beteiligten Gruppen (Kommunen, Träger, Caterer, pädagogisches Personal) hinsichtlich der Bekanntmachung und Umsetzung der DGE-Qualitätsstandards. Das Sächsische Staatsministerium für

Soziales fördert die Sächsische Informationsstelle für Gemeinschaftsverpflegung mit den Schwerpunkten Kindertageseinrichtungen und Schulen mit dem Ziel, allen Entscheidungsträgern konkrete fachliche Unterstützung bei der Einführung und Umsetzung qualitativer Veränderungen bezüglich der Verpflegung anzubieten.

zu 6. Gemeinsames Lernen bis zur Klassenstufe 8.

Die Forderung eines gemeinsamen Lernens bis zur Klassenstufe 8 geht von der Vermutung aus, dass ein längeres gemeinsames Lernen die Sozialkompetenz der Schüler unterschiedlicher sozialer Herkunft fördert und insgesamt zu besseren schulischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler führt.

Das Schulgesetz, welches die wesentlichen Grundzüge des Bildungssystems festlegt, sieht eine Trennung nach der 4. Klasse vor. Die Klassenstufen 5 und 6 haben orientierenden Charakter. Ein Wechsel in diesen Klassen ist bei Vorliegen der entsprechenden Leistungen möglich.

Auch die Forderungen nach längerem gemeinsamen Lernen sind Gegenstand der aktuellen politischen Diskussionen und Meinungsbildung.

Aufgrund des zum Teil noch nicht abschließend gefundenen Meinungsbildes bzw. der durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts weiteren notwendigen Diskussion wird die Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags der Staatsregierung als Material überwiesen.

Wiederherstellung der Straße Weißkollm-Koblenz

Der Petent fordert die Wiederherstellung der ehemaligen Straße bzw. Ausbau des zurzeit vorhandenen Weges zwischen den Orten Weißkollm und Koblenz als kürzeste Verbindung zur Autobahn A 4 nach Bautzen. Diese Straße soll nach seiner Ansicht Ausgleich für zahlreiche durch den Kohlebergbau entfernte Straßen sein. Er geht davon aus, dass die Finanzierung der Wiederherstellung durch das Bundes-Länder-Verwaltungsabkommen „Braunkohlesanierung“ erfolgen könne.

Zudem kritisiert er die aus seiner Sicht unzureichende Befassung von Verwaltung und Gemeinderat der von mehr als 500 Bürgern begehrten Maßnahme.

Die öffentlichen Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung in unterschiedliche Straßenklassen eingeteilt. Bei der vorliegenden Wegeverbindung handelt es sich um einen öffentlichen Feld- und Waldweg (sonstige öffentliche Straße), der sich in kommunaler Zuständigkeit befindet. Träger der Straßenbaulast ist somit die Gemeinde Lohsa. Entsprechend dem Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG) ist der Träger der Straßenbaulast verantwortlich, die Straße entsprechend ihrer Zweckbestimmung in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu erweitern oder sonst zu verbessern. Die Gemeinde Lohsa hat sich nachweisbar der mit der Petition übergebenen Unterlagen gegen die Erweiterung/Ausbau der ehemaligen Straßenverbindung ausgesprochen.

Die ehemalige Straße befindet sich im Umfeld der ehemaligen Braunkohletagebaue Werminghoff I und II (Knappensee, Silbersee und Restloch Mortka) sowie Dreiweibern, Scheibe und Lohsa. Eine bergrechtliche Verpflichtung zur Wiederherstellung der Verbindung besteht nicht, da es sich um einen Braunkohlenaltbergbau ohne Rechtsnachfolger handelt. Ebenso ergibt sich keine

Verpflichtung zur Wiederherstellung aus den Verwaltungsabkommen zur Braunkohlesanierung.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags können die Hinweise des Petenten nicht ausreichend bewertet werden. Die Petition wird dem Kreistag des Landkreises Bautzen zugeleitet.

4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES PETITIONSRECHTS IM FREISTAAT SACHSEN

Die folgenden Abschnitte führen die wichtigsten Rechtsvorschriften zur Bearbeitung und Behandlung von Petitionen in ihrer derzeit gültigen Fassung auf.

Unter www.landtag.sachsen.de, www.revosax.de sind die folgenden Rechtsvorschriften abrufbar.

4.1 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Auszug)

(Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 243)

Artikel 35

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

Artikel 53

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

(2) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtags können Bitten und Beschwerden auch einem anderen Ausschuss überwiesen werden.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses, insbesondere das Zutrittsrecht zu den öffentlichen Einrichtungen und das Recht auf Aktenvorlage, werden durch Gesetz geregelt.

4.2 Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Juni 1991 (Sächsisches Petitionsausschussgesetz - SächsPetAG)

(Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 90)

Rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Mai 2008

§ 1 Petitionsrecht

(1) Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Bitten und Beschwerden (Petitionen) an die zuständigen Stellen oder den Landtag zu wenden, steht jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu.

(2) Petitionen sind schriftlich einzureichen.

§ 2 Öffentlicher Dienst

Das Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden, unterliegt keinen Beschränkungen. Der Dienstweg braucht nicht eingehalten zu werden.

§ 3 Personen in Verwahrung

(1) Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder die verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. Das gilt auch für den mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr mit dem Landtag.

(2) Gemeinsame Petitionen der in Absatz 1 genannten Personen können nur dann untersagt werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Petition die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung gefährden oder dem Vollzugs- oder Verwahrungszweck zuwiderlaufen würden.

§ 4 Benachteiligungsverbot

(1) Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Petition an den Landtag gewandt hat, benachteiligt werden.

(2) Von der Absicht einer Strafanzeige oder eines Strafantrags durch eine sächsische Behörde wegen des Inhalts einer Petition ist der Petitionsausschuss vorher zu unterrichten.

§ 5 Aktenvorlage, Auskunft und Zutritt

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Petitionen haben die Behörden des Landes dem Petitionsausschuss auf Verlangen Akten zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Behörde durch einen Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben.

(2) Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Absatz 1 entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Freistaats unterstehen. Absatz 1 gilt ebenso für die Organe der juristischen Personen des Privatrechts und der nicht rechtsfähigen Vereinigungen sowie für natürliche Personen, soweit sie unter Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben.

(3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Behörde des Freistaats. Bei Auskunftersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Behörde des Freistaats zu unterrichten.

(4) Der Petitionsausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder können Untersuchungs- und Strafanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Verwahrung von Menschen dienenden Einrichtungen des Landes Sachsen jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei muss Gelegenheit sein, mit jedem darin verwahrten Menschen jederzeit und ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können.

(5) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes sind dem Petitionsausschuss zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 6 Weigerungsgründe

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde. Die Verweigerung ist zu begründen. Der zuständige Staatsminister hat die Entscheidung vor dem Ausschuss zu vertreten.

§ 7 Anhörung

(1) Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige anzuhören.

(2) Ein Rechtsanspruch des Petenten auf Anhörung besteht nicht.

§ 8 Wahrnehmung der Befugnisse

(1) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach diesem Gesetz erfolgt auf Beschluss des Petitionsausschusses.

(2) Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder oder eine vom Ausschuss gebildete Kommission mit der Ausführung des Beschlusses beauftragen.

(3) Wird die Aufklärung des Sachverhalts durch Zuwarten vereitelt oder gefährdet, kann auch ohne vorherigen Beschluss des Ausschusses der Berichterstatter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden von den Befugnissen Gebrauch machen, soweit dies zur Sicherung der Sachaufklärung geboten ist. Dasselbe gilt für den Vorsitzenden, soweit ein Berichterstatter nicht rechtzeitig bestellt werden kann. Dem Petitionsausschuss ist in der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.

(4) Im Übrigen kann sich der Berichterstatter zur Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Petition an die zuständigen Stellen wenden. Eine Rechtspflicht zur Erteilung der Informationen besteht nicht.

§ 9 Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Die Mitglieder des Petitionsausschusses können über Personen, die ihnen als Mitglied des Petitionsausschusses oder denen sie als Mitglied des Petitionsausschusses Tatsachen anvertraut haben, sowie über Tatsachen selbst das Zeugnis verweigern.

(2) Personen, deren Mitarbeit die Mitglieder des Petitionsausschusses in dieser Eigenschaft in Anspruch nehmen, können das Zeugnis über die Wahrnehmungen verweigern, die sie anlässlich dieser Mitarbeit gemacht haben.

(3) Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken und anderen Informationsträgern unzulässig.

§ 10 Berichtspflicht

(1) Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so berichtet sie dem Landtag schriftlich innerhalb von 6 Wochen darüber, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.

(2) Der Landtag kann auf Empfehlung des Petitionsausschusses eine andere Frist festsetzen. Im Fall der Fristverlängerung soll ein Zwischenbericht gegeben werden.

§ 11 Entschädigung

Für die Vergütung oder Entschädigung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen, die vom Petitionsausschuss geladen worden sind, gilt das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2859), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Die Verwaltung des Landtags setzt die Entschädigung oder Vergütung fest. Für die gerichtliche Festsetzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 JVEG ist das Amtsgericht Dresden zuständig.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

4.3 Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (5. Wahlperiode, Auszug)

Zu Beginn jeder Legislaturperiode gibt sich der Sächsische Landtag eine Geschäftsordnung, die u. a. den Ablauf der Sitzungen, den Fraktionsstatus und auch die Arbeitsweise der Ausschüsse regelt.

Nachfolgend finden Sie die für die Arbeit des Petitionsausschusses maßgeblichen Vorschriften.

§ 25 Petitionsausschuss

Der Landtag bestellt zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden entsprechend der Verfassung des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes einen Petitionsausschuss. Das Verfahren richtet sich insbesondere nach den §§ 60 ff.

§ 60 Überweisung von Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.

(2) Betrifft eine Petition ausschließlich eine Bitte an den Landtag, kann der Präsident die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuss zuleiten. Der Petitionsausschuss kann fachliche Stellungnahmen von anderen Ausschüssen einholen; Überweisungen an andere Ausschüsse sind nicht möglich.

(3) Die Regelungen dieser Geschäftsordnung über die Behandlung von Petitionen sowie die Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) gelten entsprechend.

§ 61 Obliegenheiten des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Mitglieder der Landtags, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 62 Einholen von Stellungnahmen

Die Staatsregierung soll Stellungnahmen nach § 5 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags in einer Frist von sechs Wochen nach dem Absendedatum des Landtags abgeben. Der Vorsitzende des Petitionsausschusses kann im Einzelfall eine andere Frist bestimmen.

§ 63 Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Landtag in der Regel wie folgt zu beschließen:

1. Der Petition wird abgeholfen.
2. Die Petition wird für erledigt erklärt
3. Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung, Erwägung, Veranlassung bestimmter Maßnahmen oder als Material überwiesen.
4. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
5. Die Petition wird nicht behandelt, weil sie keine Bitte oder Beschwerde im Sinne der Verfassung des Freistaates Sachsen darstellt oder zur Bearbeitung durch den Landtag ungeeignet ist.
6. Dem Petenten wird empfohlen, zunächst den Rechtsweg auszuschöpfen.
7. Die Petition wird dem Europäischen *Parlament*, dem Deutschen *Bundestag*, einem anderen Landtag oder einer Gemeindevertretung zugeleitet.

Näheres bestimmen die Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden.

(2) Der Bericht über die Beschlussempfehlungen nach Absatz 1 wird dem Landtag in einer Sammeldrucksache vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(3) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichterstatter

mündlich ergänzt werden. Eine *Aussprache* findet jedoch nur statt, wenn diese von einer *Fraktion* oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Landtags verlangt wird.

§ 64 Wiederbefassung

Wird eine Petition gemäß § 10 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags der Staatsregierung überwiesen und die gesetzte Frist nicht eingehalten, hat der Petitionsausschuss das Recht, über diese Petition erneut zu beraten.

§ 65 Erledigung

Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit Gründen zu versehen. Bei Massenpetitionen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

4.4 Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen)

(In der Fassung vom 5. November 2009)

Auf Grund des § 61 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages (GO) legt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Petitionen folgende Grundsätze fest.

1. Rechtsgrundlagen

Art. 17 Grundgesetz (GG) und Art. 35 der Verfassung für den Freistaat Sachsen (SächsVerf) geben jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Sächsischen Landtag zu wenden.

Nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf bestellt der Landtag einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

Das Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages (SächsPetAG) (vgl. Art. 53 Abs. 3 SächsVerf) regelt die Befugnisse des Petitionsausschusses, des Vorsitzenden und seiner Mitglieder, das Verfahren und den Schutz der Petenten.

2. Petitionen

Petitionen sind Schreiben, in denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und insoweit der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen. Bitten sind insbesondere Forderungen nach Gesetzgebungsinitiativen.

Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und insoweit der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen.

Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen

Mehrfachpetitionen sind solche mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

Massenpetitionen sind solche, in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

Sonstige Schreiben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen. Soweit geboten, werden sie durch eine Mitteilung an den Einsender,

insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie abgelegt.

3. Petenten

Das Grundrecht nach Art. 17 GG und Art. 35 SächsVerf steht jedermann zu, also jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht das Petitionsrecht nicht zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften steht das Petitionsrecht nur zu, soweit die Petition ihren spezifischen Status als Grundrechtsträger betrifft.

Zur Ausübung des Petitionsrechts ist deshalb Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich. Es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, ermittelt das Referat Petitionsdienst in der Regel, ob der Begünstigte mit der Behandlung der Petition einverstanden ist. Erklärt der Begünstigte nicht sein Einverständnis, unterbleibt die weitere Behandlung der Petition.

4. Schriftform

Petitionen können schriftlich oder über das zur Verfügung gestellte Online-Formular eingereicht werden. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt. Im Online-Verfahren genügt die Bestätigung über den dafür vorgesehenen Link.

Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen, besteht nicht.

5. Verfahren

a)

Nach § 60 Abs. 1 GO erfolgt die Zuweisung der Petitionen grundsätzlich an den Petitionsausschuss. Betrifft eine Petition ausschließlich eine Bitte an den Landtag oder bedarf es einer Aufklärung des Sachverhalts mit den Mitteln des SächsPetAG offensichtlich nicht, kann der Präsident die Petition einem fachlich zuständigen Ausschuss überweisen. Die Petitionen in Gesetzgebungsangelegenheiten und in Gegenständen, die zur Zeit ihres Eingangs in einem anderen Ausschuss behandelt werden, sollen unter den Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 GO in den fachlich zuständigen Ausschuss überwiesen werden. Außerdem kann die Petition allen Mitgliedern des Sächsischen Landtages, gegebenenfalls auf dem Wege über die Fraktionen, bekannt gemacht werden, damit sie die Petition zum Anlass für eine Gesetzesinitiative nehmen können.

Die Verfügung des Präsidenten erfolgt schriftlich.

b)

Beim Referat Petitionsdienst wird jede Petition grundsätzlich gesondert erfasst. Dies gilt auch für alle Schreiben an den Präsidenten und die Fachausschüsse, die nach ihrem Inhalt als Petitionen aufzufassen sind.

Bei Mehrfachpetitionen kann eine Petition als Leitpetition geführt werden.

Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst. In diesen Fällen stellt der Petitionsausschuss die Massenpetition fest und beschließt im Einzelfall ein Verfahren über die geschäftliche Behandlung.

c)

Das Referat Petitionsdienst führt eine Vorprüfung insoweit durch, ob die Petition behandlungsfähig oder nicht behandlungsfähig ist. Als nicht behandlungsfähig sind Petitionen in der Regel zu beurteilen, wenn

1. sie keine Namensunterschrift tragen oder der Absender unvollständig oder unleserlich ist,
2. sie in ungebührlicher Form eingebracht sind oder schwere Beleidigungen enthalten,
3. sie Sinnwidriges zum Gegenstand haben,
4. der gleiche Gegenstand vom Landtag oder von einem Ausschuss in derselben Legislaturperiode auf eine Petition hin schon behandelt worden ist, ohne dass wesentliche neue Gesichtspunkte geltend gemacht werden,
5. ihr Inhalt oder Verlangen auf die Verwirklichung einer strafbaren Handlung gerichtet ist,
6. sie erst nach Erledigung des einschlägigen Teiles des Staatshaushalts durch das Plenum des Landtages einlaufen,
7. sie für eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. im Namen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts eingelegt werden. Ausnahmen ergeben sich aus Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 dieser Grundsätze.

Soweit die Vorprüfung die Nichtbehandlungsfähigkeit einer Petition annimmt, entscheidet der Ausschuss hierüber nach Erläuterung der die Unzulässigkeit begründenden Tatsachen.

d)

Behandlungsfähige Petitionen werden nach Abschluss der Vorprüfung einem Mitglied des Petitionsausschusses zur Berichterstattung übertragen. Grundlage dieser Zuteilung ist eine Liste mit Sachgebieten, die zu verschiedenen Arbeitsgruppen zusammengefasst wurden. Jede Petition wird durch das Referat Petitionsdienst einer dieser Arbeitsgruppen zugeordnet. Die Obleute benennen

Mitglieder des Petitionsausschusses aus ihrer Fraktion für die Arbeitsgruppen. Das Referat Petitionsdienst teilt die Petitionen einem benannten Mitglied des Petitionsausschusses unter der Maßgabe zu, dass jedes Mitglied des Petitionsausschusses eine in etwa gleich große Anzahl von Petitionen zur Berichterstattung übertragen bekommt. Die so vorgenommene Zuteilung wird als Anlage 1 mit den Einladungen zur Ausschusssitzung vorgelegt und mit Beschluss

des Ausschusses in der Sitzung wirksam. Änderungen der Berichterstattungen oder gewünschte Mitberichterstattungen sind in der Sitzung zu beantragen und ebenfalls durch den Ausschuss zu beschließen. Berichterstatter und Mitberichterstatter sollen zwei verschiedenen Fraktionen angehören.

e)

Die Wahrnehmung der Befugnisse nach dem SächsPetAG (Auskunftserteilung, Aktenvorlage, mündliche Auskunftserteilung im Petitionsausschuss durch Behördenvertreter des Landes sowie Zutrittsrecht zu Einrichtungen des Freistaates (§ 5 SächsPetAG), erfolgt grundsätzlich auf Beschluss des Petitionsausschusses (§ 8 Abs. 1 SächsPetAG). Zum Zwecke der Beschleunigung der Bearbeitung ermächtigt der Petitionsausschuss seinen Vorsitzenden, zu jeder behandlungsfähigen Petition eine Stellungnahme der Staatsregierung bzw. des Präsidenten des Sächsischen Landtags einzuholen, bevor diese Petition zusammen mit der jeweiligen Stellungnahme dem Berichterstatter zur weiteren Bearbeitung zugeleitet wird.

Auch vom Berichterstatter für erforderlich erachtete ergänzende Stellungnahmen zu Petitionen können von dem Vorsitzenden eingeholt werden.

Die Ausübung aller sonstigen Befugnisse nach dem SächsPetAG, der GO und ggf. weiteren Rechtsgrundlagen, hierzu zählen insbesondere die Aktenvorlage, der jederzeitige Zutritt zu Einrichtungen des Freistaates, die Vorladung von Behördenvertretern vor den Petitionsausschuss, die Anhörung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie die Einholung von Stellungnahmen eines Fachausschusses des Landtages, des Sächsischen Ausländerbeauftragten oder des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, bedürfen einer vorherigen Beschlussfassung durch den Ausschuss. § 8 Abs. 3 SächsPetAG bleibt von dieser Regelung unberührt.

Vom Berichterstatter und ggf. Mitberichterstatter wird für die Behandlung im Ausschuss eine Darstellung des Sachverhaltes erstellt, wie er sich aus der Petition, den Stellungnahmen und evtl. zusätzlich gewonnenen Informationen, z. B. durch Ortsbesichtigungen, ergibt. Diese Darstellung dient als Grundlage für den Bericht im Sinne des § 67 GO.

Die Berichterstatter werden durch das Referat Petitionsdienst unterstützt.

f)

Für die Beratung der Petitionen im Petitionsausschuss bzw. im fachlich zuständigen Ausschuss können die Ausschüsse von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung (bzw. deren Beauftragten) schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen verlangen.

Berichte und Stellungnahmen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Freistaates unterstehen, sowie juristischen Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Freistaates öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben, können nur über die für die Aufsicht zuständige oberste Staatsbehörde eingeholt werden.

g)

Die Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses und der fachlich zuständigen Ausschüsse richten sich nach § 63 GO.

Die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse bedeuten im Allgemeinen:

- Abhilfe –

Der Petition wird abgeholfen, wenn der Petition durch bestimmte Maßnahmen entsprochen wurde;

- Erledigterklärung –

Die Petition wird für erledigt erklärt, wenn sie wegen bestimmter Ereignisse (z. B. Zeitablaufs) abgeschlossen wird;

- Berücksichtigung –

Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben;

- Erwägung –

Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen und das zuständige Staatsministerium deshalb gebeten, die Angelegenheit nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist;

- Veranlassung bestimmter Maßnahmen –

Dies können Anregungen oder Empfehlungen an die Staatsregierung sein, die sich aus der Petition herleiten;

- Material –

Die Petition wird als geeignet angesehen, bei einer Änderung der einschlägigen Vorschriften mit verwendet zu werden;

- nicht abhilfefähig –

Dem Petitionsverlangen stehen zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Art entgegen;

- Nutzen von Antragsmöglichkeiten bei Behörden bzw. Ausschöpfen des

Rechtsweges –

Es bestehen sinnvolle Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden bzw. Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe;

- Zuleiten an eine andere Volksvertretung –

Die Zuständigkeit liegt nicht oder nur teilweise beim Freistaat Sachsen und dies stellt sich erst während des Verfahrens heraus.

h)

Das Beratungsverfahren des Ausschusses zu einer Petition endet vorbehaltlich der nachstehenden Regelung mit Erstattung des Berichtes und Abgabe der Beschlussempfehlung an das Plenum.

Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so findet eine Befassung des Ausschusses mit Berichten, die innerhalb der in § 10 SächsPetAG genannten Fristen erstattet worden sind, nicht statt. Nur in dem Fall, dass die Staatsregierung innerhalb der gesetzten Frist keinen Bericht erstattet, besteht die Möglichkeit, zu dieser Petition erneut zu beraten (§ 64 GO).

6. Bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen

Eine sachliche Behandlung der Petition wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass bereits eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt. Die Verwaltung ist nicht selten berechtigt, eine bestandskräftige Entscheidung nochmals zu überprüfen und abzuändern, besonders wenn es sich um eine Abänderung zugunsten des Betroffenen handelt. In diesen Fällen ist der Landtag auch berechtigt, die Staatsregierung zu einer erneuten Überprüfung und zu einer Abänderung zugunsten des Betroffenen aufzufordern.

7. Verhältnis des Parlaments zu den Gerichten

Möglichkeiten des Landtages bei Petitionen hinsichtlich schwebender oder abgeschlossener Gerichtsverfahren.

Der Landtag hat keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Er kann jedoch in Verfahren, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaates unterliegende Körperschaft usw. (oben Nr. 5 Buchst. f, zweiter Absatz) Prozesspartei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten der Körperschaft usw. als Prozesspartei aufsichtlich hinzuwirken.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag grundsätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht des Landtages aber da, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

Landtag und Dienstaufsicht über Gerichte

Der Landtag ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen aufzuheben. Er kann auch nicht über die Exekutive die Rechtsprechungstätigkeit kontrollieren, da die Gerichte bei ihrer Rechtsprechung unabhängig sind.

Der Landtag hat jedoch die Möglichkeit, von der Staatsregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die der Staatsminister der Justiz beziehungsweise andere Mitglieder der Staatsregierung über die Gerichte ausüben, und die Staatsregierung zu ersuchen, im Wege der Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerühtes Verhalten eines Richters oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei zu respektieren.

Landtag und Staatsanwaltschaft in Strafsachen und Disziplinarsachen für Anwälte

Soweit die Staatsanwaltschaft den Weisungen des Staatsministers der Justiz zu folgen hat, kann der Landtag auch den Staatsminister der Justiz ersuchen, bestimmte Weisungen zu erteilen oder nicht zu erteilen. Dabei ist das Legalitätsprinzip, dessen Beachtung der Staatsanwaltschaft in weitem Umfange zur Pflicht gemacht wird, zu berücksichtigen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn es sich darum handelt, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu beantragen.

8. Mögliche Entscheidungen in Gnadensachen

Der Ministerpräsident übt nach Art. 67 SächsVerf das Begnadigungsrecht aus. Er kann dieses Recht, soweit es sich nicht um schwere Fälle handelt, mit Zustimmung der Staatsregierung auf andere Behörden übertragen.

Bei Petitionen, die das Verlangen nach einem Gnadenerweis zum Inhalt haben, beschränkt sich das Votum des Petitionsausschusses darauf, die Petition zu befürworten oder nicht zu befürworten.

9. Mitteilungen an den Petenten

Nach Eingang der Petition beim Sächsischen Landtag ist dem Petenten eine Empfangsbestätigung zu übermitteln. Ist aus dem Sachverhalt erkennbar, dass der Ablauf von Rechtsmittelfristen zu besorgen ist, wird der Petent darauf hingewiesen, dass mit dem Einreichen der Petition Rechtsmittelfristen weder gehemmt noch unterbrochen werden. Verzögert sich die Behandlung der Petition, kann der Petent einen Zwischenbescheid erhalten.

Sobald der Sächsische Landtag über die Petition beschlossen hat, wird dem Petenten die Art der Erledigung durch den Vorsitzenden des Petitionsausschusses schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit einer Begründung zu versehen. Bei Massenpetitionen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

10. Akteneinsicht

Dem Petenten ist auf Antrag gem. § 18 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) von der Landtagsverwaltung als speichernder Stelle kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person vorhandenen Daten zu erteilen. Diese Auskunft wird in der Regel durch Akteneinsicht gewährt.

Ausgenommen von diesem Akteneinsichtsrecht sind jedoch Aktenteile und sonstige Datenträger, die

den Berichterstatter oder Mitberichterstatter deanonymisieren,
den Hergang der ausschussinternen Willensbildung betreffen,
besonders zu schützende Daten von Dritten beinhalten oder

Informationen enthalten, über die die Auskunft deswegen verweigert werden darf, weil die Abwägung zwischen Geheimhaltungsbedürfnis und Interesse des Petenten an der Information dies gebietet (§ 18 Abs. 5 SächsDSG).

Die Akteneinsicht kann auch durch Überlassung einer Kopie der zulässigen Aktenteile gewährt werden.

Liegt dem Referat Petitionsdienst ein Antrag auf Akteneinsicht vor und wird diesem Antrag stattgegeben, sind der Berichterstatter und ggf. der Mitberichterstatter davon unverzüglich zu unterrichten.

11. Berichte des Petitionsausschusses und der fachlich zuständigen Ausschüsse an den Landtag

Über die Beratungen der Ausschüsse zu Petitionen wird jährlich dem Landtag berichtet. Der Bericht besteht aus einer Übersicht über die Themenbereiche der Petitionen und einer Darstellung über die Art ihrer Erledigung. Die Berichterstattung obliegt federführend dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses.

5. ANHANG

5.1 Adressen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten.

BUND:

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: www.bundestag.de

E-Mail: post.pet@bundestag.de

BUNDESLÄNDER:

Baden-Württemberg
Landtag von Baden-Württemberg
Petitionsausschuss
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: www.landtag-bw.de

E-Mail: post@landtag-bw.de

Bayern

Bayerischer Landtag
(Ausschuss für Eingaben und Beschwerden)
Maximilianeum
81627 München

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: www.bayern.landtag.de

E-Mail: landtag@bayern.landtag.de

Berlin

Abgeordnetenhaus von Berlin
Petitionsausschuss
Niederkirchnerstraße 5
10111 Berlin

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: www.parlament-berlin.de

E-Mail: petmail@parlament-berlin.de

Brandenburg

Landtag Brandenburg
Petitionsausschuss
Postfach 60 10 64
14410 Potsdam

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: www.landtag.brandenburg.de

E-Mail: petitionsausschuss@landtag.brandenburg.de

Bremen

Petitionsausschuss der Bremische Bürgerschaft
Am Markt 20
28195 Bremen

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: www.bremische-buergerschaft.de

E-Mail: petitionsausschuss@buergerschaft.bremen.de

Hamburg

Geschäftsstelle des Eingabenausschusses der Hamburgischen Bürgerschaft
Schmiedestraße 2
20095 Hamburg

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: www.hamburgische-buergerschaft.de

E-Mail: eingabendienste@bk.hamburg.de

Hessen

Hessischer Landtag
Petitionsausschuss
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: www.landtag.hessen.de

E-Mail: petitionen@ltg.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern
Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Petitionsausschuss
Schloss
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Informationen und Kontakt im Internet:
Web: www.landtag-mv.de
E-Mail: poststelle@landtag-mv.de

Bürgerbeauftragter des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 1
19053 Schwerin

Informationen und Kontakt im Internet:
Web: www.buergerbeauftragte-mv.de
E-Mail: post@buergerbeauftragter-mv.de

Niedersachsen
Landtag Niedersachsen
Hinrich-Wilhelm-Kopf Platz 1
30159 Hannover

Postfach 4407
30044 Hannover

Informationen und Kontakt im Internet:
Web: www.landtag-niedersachsen.de
E-Mail: poststelle@lt.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen
Landtag Nordrhein-Westfalen
Petitionsausschuss
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Informationen und Kontakt im Internet:
Web: www.landtag.nrw.de
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de

Rheinland-Pfalz
Landtag Rheinland-Pfalz
Petitionsausschuss
Deutschhausplatz 12
55116 Mainz

Informationen und Kontakt im Internet:
Web: www.landtag.rlp.de
E-Mail: poststelle@landtag.rlp.de

Bürgerbeauftragter des Landes
Rheinland-Pfalz
Kaiserstraße 32
55116 Mainz

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: www.landtag.rlp.de

E-Mail: poststelle@derbuergerbeauftragte.rlp.de

Saarland

Landtag des Saarlandes
Ausschuss für Eingaben
Franz-Josef-Röder Straße 7
66119 Saarbrücken

Postfach 10 18 33
66018 Saarbrücken

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: www.landtag-saar.de

E-Mail: poststelle@landtag-saar.de

Sachsen

Sächsischer Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: www.landtag.sachsen.de

E-Mail: info@slt.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landtag Sachsen-Anhalt
Petitionsausschuss
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: www.landtag.sachsen-anhalt.de

E-Mail: kontakt@lt.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Petitionsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Postfach 7121
24171 Kiel

Informationen und Kontakt im Internet:

Web: www.landtag.ltsh.de

E-Mail: petitionsausschuss@landtag.ltsh.de

Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Karolinenweg 1
24105 Kiel

Informationen und Kontakt im Internet:
Web: www.landtag.ltsh.de
E-Mail: Buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de

Thüringen
Thüringer Landtag
Petitionsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Informationen und Kontakt im Internet:
Web: www.landtag.thueringen.de
E-Mail: Petitionsausschuss@Landtag.Thueringen.de

Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Informationen und Kontakt im Internet:
Web: www.thueringen.de/de/bueb/
E-Mail: buergerbeauftragte@landtag.thueringen.de

EUROPÄISCHE UNION

Europäisches Parlament
The President of the European Parliament
Rue Wiertz
B-1047 Brussels

Informationen und Kontakt im Internet:
Web: www.europarl.europa.eu
E-Mail: ip-PETI@europarl.europa.eu

Der Europäische Bürgerbeauftragte
1, avenue du Président Robert Schuman
CS 30403
F – 67001 Strasbourg Cedex.

Informationen und Kontakt im Internet:
Web: www.europarl.europa.eu
www.ombudsman.europa.eu
E-Mail: euro-ombudsman@europarl.europa.eu

5.2 Formblatt für das Einlegen einer Petition

Petition



An den
Sächsischen Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Datum _____

Persönliche Daten

Herr Frau

Name _____

Vorname _____

Titel _____

Anschrift

Ort _____

PLZ _____

Straße _____

Land | Bundesland _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____



5.3 Petitionsbearbeitung nach Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe (AG)	Aufgabenbereich des Ministeriums
AG 1	<p align="center">SMI, SMF</p> Beamtenrecht, Arbeitsrecht, Tarifrecht
AG 2	<p align="center">SMJ</p> u. a. Dienstaufsicht über Gerichte und Staatsanwaltschaften, Strafvollzug, Beschwerden von Straf- und Untersuchungsgefangenen, Gnadensachen, Verfassung, Gesetze Grundbuchämter
AG 3	<p align="center">SMUL</p> u. a. Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft, LPG-Recht <p align="center">SMWA</p> u. a. Wirtschaftsförderung, Gewerbe, Handel, Preisaufsicht, Energiewirtschaft, Autobahn- und allgemeiner Straßenbau
AG 4	<p align="center">SMI</p> u. a. Planfeststellungsverfahren, Bebauungs- und Flächennutzungspläne, Baugenehmigungen, Wohnungsbau, Vergabe und Bewirtschaftung kommunalen Wohnraums, Bereitstellung von staatlichen Zuschüssen im Wohnungswesen <p align="center">SMK</p> u. a. allg. Schulen, Gymnasien, Berufsschulen, Privatschulen, Musikschulen, Erwachsenenbildung, Volkshochschulen, Aus- und Fortbildung der Lehrer, Jugend, Sport
AG 5	<p align="center">SMF</p> u. a. Steuerwesen, staatliche Liegenschaftsverwaltung, Sparkassenwesen
AG 6	<p align="center">SMS</p> u. a. Rentenangelegenheiten, Sozialhilfe, Schwerbehindertenfürsorge, Gesundheitswesen, Rehabilitierungen, Veterinärwesen, Maßregelvollzug, Lebensmittelüberwachung
AG 7	<p align="center">SMWK, SK</p> u. a. Universitäten, Kultur, Museen
AG 8	<p align="center">SMI</p> u. a. Polizei, Kommunalwesen, öffentliche Ordnung und Sicherheit, Ausländerrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Beschwerden über Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen
AG 9	<p align="center">SK</p> u. a. Medien, Gleichstellung

5.4 Sammelpetitionen im Jahr 2009

Petitions-Nr.	Betreff	Anzahl Unterschr.
04/04554/3	Gesteinsabbau	106
04/04602/6	Honorarkürzungen für HNO-Ärzte	28
04/04632/3	Ortsdurchfahrt Seyde	132
04/04784/8	Straßenausbaubeitrag	4
04/04808/6	Schließung der Geburtenstation	11334
04/04869//4	Ordnungsgemäße Umsetzung des Förderprogramms „Stadtumbau Ost“	12
04/04883/4	Lehrereinstellungsverfahren 2009/2010	129
04/04936/4	„Ein-Fach-Lehrer“	27
04/04944/2	Justizvollzug	197
04/04963/7	Sorbische Lehrerausbildung an der Universität Leipzig	7
04/05080/4	Lehrerpersonalstellen für ein berufliches Schulzentrum	47
04/05138/4	Errichtung einer Mobilfunkanlage	275
04/05258/4	Wohnbebauung im Überschwemmungsgebiet	4
04/05288/3	Biogasanlage	4
05/00013/8	Zentrale Abwasserentsorgung	47
05/00016/8	Kommunalangelegenheit	159
05/00064/4	Mehrarbeit im Zusammenhang mit Klassenfahrten	54
05/00076/3	Schwerlastverkehr	133
05/00181/3	Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage	55
05/00188/3	Ortsumgehung	201
05/00206/8	Brandschutz/Personaleinsatz	118
05/00214/3	Hochwasserschutz	11
05/00222/3	Ausbau einer Ortsdurchfahrt	1309
05/00226/3	Bundesfernstraßenbau/Ortsumfahrung	35
05/00260/4	Auslastung einer Grundschule	240
05/00309/8	Kapazität an der Landesfeuerweherschule	1047

5.5 Mehrfachpetitionen im Jahr 2009

Petitions-Nr.	Betreff	Zugeord. Petitionen
04/04610/9	Fernseh- und Rundfunkgebühren	1
04/04732/2	Justizvollzug	5
04/04782/3	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung	3
04/04873/4	VwV SächsBO Nr. 66	3
04/04885/9	Einführung des Digitalen Rundfunks	2
04/04978/4	Grundschule	2
04/05065/9	Sächsische Radiolandschaft	1
04/05074/4	Beförderungssatz/Einstufung als Grundschule	1
04/05274/1	Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen	40
05/00095/8	Erhebung des sog. Abschöpfungsbeitrages	10
05/00110/4	„Frühkindliche Bildung“	7
05/00159/2	Justizvollzug	1
05/00205/8	Abgeordneten-Diäten	7
05/00245/3	Kommunal-Kombi	2
05/00253/3	Flughafen Leipzig-Halle/Militärische Nutzung	1

5.6 Regionales Aufkommen

Der nachfolgenden Tabelle wurde räumliche Verwaltungsgliederung zugrunde gelegt, wie sie ab dem 01.08.2008 bestand.

Regionale Einheit	Anzahl der Petitionen	in Prozent
Kreisfreie Städte (gesamt)	219	30,4
Chemnitz	38	5,3
Dresden	119	16,5
Leipzig	62	8,6
Landkreise (gesamt)	408	56,7
Erzgebirgskreis	82	11,4
Mittelsachsen	52	7,2
Vogtlandkreis	32	4,5
Zwickau	30	4,1
Bautzen	48	6,7
Görlitz	40	5,6
Meißen	47	6,5
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	19	2,6
Leipzig	32	4,5
Nordsachsen	26	3,6
Bundesländer (gesamt)	90	12,6
Schleswig-Holstein	0	0
Hamburg	2	0,3
Niedersachsen	3	0,4
Bremen	0	0
Nordrhein-Westfalen	7	1,1
Hessen	4	0,6
Rheinland-Pfalz	2	0,3
Baden-Württemberg	6	0,8
Bayern	8	1,1
Saarland	1	0,1
Berlin	6	0,8
Brandenburg	3	0,4
Mecklenburg-Vorpommern	2	0,3
Sachsen-Anhalt	9	1,3
Thüringen	37	5,1
Ausland	2	0,3
Gesamt	719	100

5.7 Beschlüsse zu Petitionen im Jahr 2009

<u>Erledigungen/keine Abhilfe</u>	543
- Erledigungen	134
- nicht abhilfefähig	409
<u>Überweisung an die Staatsregierung</u>	50
- zur Berücksichtigung	9
- zur Erwägung	1
- zur Veranlassung von Maßnahmen	5
- als Material	35
<u>Zuleitung an andere Stellen</u>	26
- den Deutschen Bundestag	10
- andere Landtage	3
- Gemeindevertretungen	13
<u>anderweitige Beschlussempfehlungen</u>	1
- Antragsmöglichkeiten nutzen	0
- Rechtsweg ausschöpfen	1

5.8 Beim Petitionsausschuss eingegangene Stellungnahmen

Einrichtung	Anzahl Stellungnahmen	in Prozent gerundet
Staatsministerium	636	97,1
für Soziales (SMS)	175	26,7
des Innern (SMI)	157	24,0
der Justiz und Europa (SMJ)	71	10,8
für Kultus und Sport (SMK)	58	8,9
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)	56	8,5
der Finanzen (SMF)	36	5,5
Sächsische Staatskanzlei (SK)	34	5,2
für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)	29	4,4
für Wissenschaft und Kunst (SMWK)	20	3,1
Sächsischer Landtag	5	0,8
Sächsische Ausländerbeauftragte	14	2,1
Gesamtzahl Stellungnahmen	655	100

5.9 Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG

Um Auskunftserteilung durch Behörden wurde nicht gebeten und Akteneinsicht wurde nicht beantragt.

- Durchführung von Ortsterminen

Ortstermin mit	Petitionsnummer	Betreff
SMI	04/02116/4	Bauangelegenheit
	04/04338/8	Straßenausbaubeitrag
	04/04383/8	Feuerwehrrübungen
	04/04487/8	Abwasserbeseitigungskonzept
SMK	04/04214/4	Schülertransport
	04/04337/4	Hausunterricht
SMUL	04/04524/3	Errichtung einer Biogasanlage
	04/04908/3	Bau eines Hochwasserrückhaltbeckens
SMWA	04/04330/3	Lärmschutzmaßnahmen A 4
	04/04517/3	Kiessandtagebau
	04/04554/3	Gesteinsabbau